



Projekt: Machbarkeitsstudie Tideanschluss der Haseldorfer Marsch	Darstellung: Digitales Bestandsgeländemodell mit Gewässer
	Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.: I 237/20	erstellt: 13.07.2020	Mohlfeld
Anlage: 1	bearbeitet: 18.09.2020	Mohlfeld
Blatt: 1	geprüft: 18.09.2020	Stoll

Planverfasser:



Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 5 92 98 00
Fax: 0 40 / 66 97 74 31
www.geo-technik.com
info@geo-technik.com





Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi

DAV Anlagen

- Brücke
- Durchlass
- Einleitungsstelle
- Kontrollschacht
- ↑ Messstelle
- ▲ Deichsiel
- Wehranlage
- Überfahrt

DDV Anlagen

- ▲ Siel
- ▲ Deichscharte/-stöpe
- ▲ Deichrampe
- ✗ Nicht vorhandene/zerstörte Anlagen

DAV Gewässerlinien (Ausschnitt Haseldorfer Marsch)

DDV Deichlinien (bearbeitet)

- 2. Deichlinie
- 1. Deichlinie
- Vorgesehene Uferkante

Datenquellen:

Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein

Forum Tideelbe

bearbeitet durch L+W



Projekt:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss
der Haseldorfer Marsch

Darstellung:
Lageplan der wasserwirtschaftlichen Anlagen
Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	13.07.2020	Mohlfeld
Anlage:	1	bearbeitet:	18.09.2020	Mohlfeld
Blatt:	2	geprüft:	18.09.2020	Stoll

Planverfasser:



Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Fon: 04 51 / 5 92 98 00
Fax: 04 51 / 5 92 98 29
www.geo-technik.com
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
info@geo-technik.com



Legende:

- Untersuchungsgebiet
- Versorgungsleitungen
- Hauptschmutzwasserleiter
- Hochspannungsleitung und Maststandorte

Datenquellen:
Forum Tideelbe;
ZV Südholstein
bearbeitet durch L+W



Projekt:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss
der Haseldorf Marsch

Darstellung:
Versorgungsleitungen im Bestand
Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	27.07.2020	Mohlfeld
Anlage:	1	bearbeitet:	18.09.2020	Mohlfeld
Blatt:	3	geprüft:	18.09.2020	Stoll

Planverfasser:



Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
www.geo-technik.com
info@geo-technik.com



Legende:

Bohrpunkte

Untersuchungsgebiet

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi

Datenquellen:
BGR Bohrpunktkarte; LLUR
Forum Tideelbe
bearbeitet durch L+W



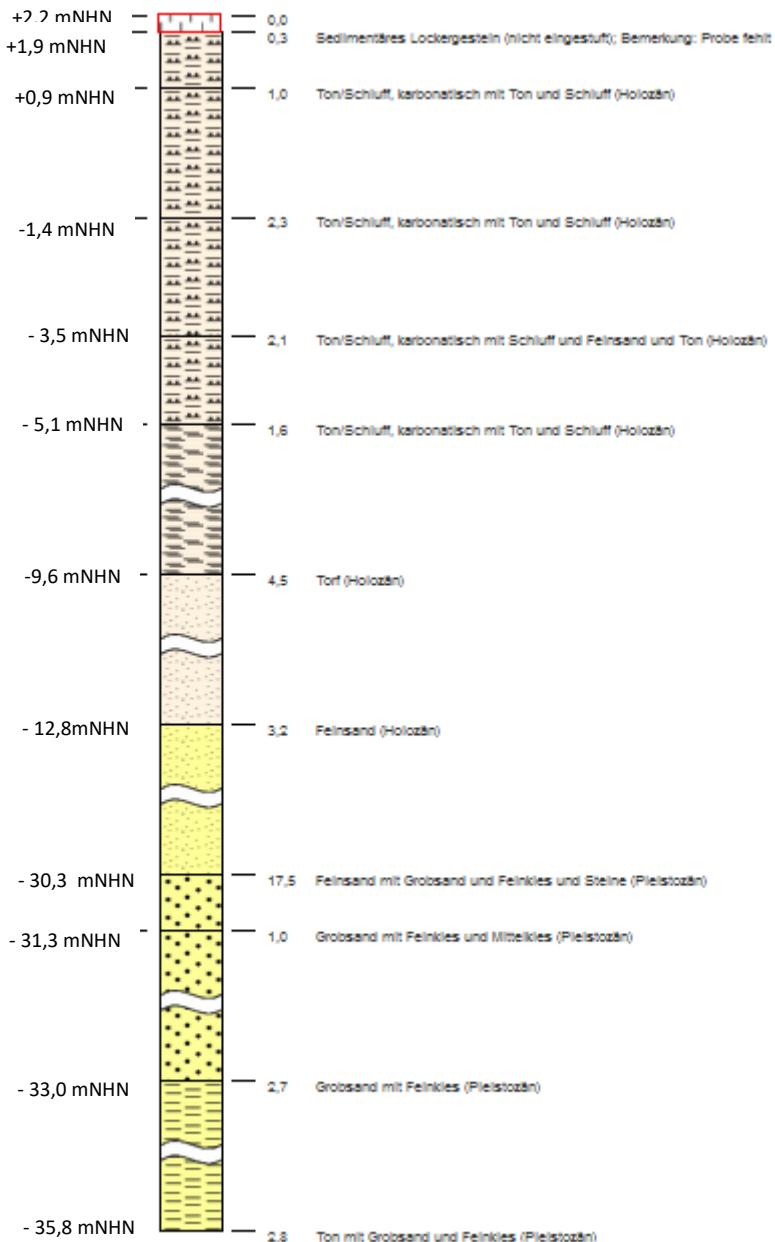
Projekt: Machbarkeitsstudie Tideanschluss der Haseldorfer Marsch	Darstellung: Lageplan der Bohrpunkte mit Bodenprofilen	Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	28.05.2020	Mohlfeld	Planverfasser:
		Anlage:	1	bearbeitet:	28.07.2020	Mohlfeld	Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
		Blatt:	4	geprüft:	28.07.2020	Stoll	An der Dänischburg 10 23569 Lübeck Fon: 04 51 / 5 92 98 00 Fax: 04 51 / 5 92 98 29 www.geo-technik.com

Anlage 1.5

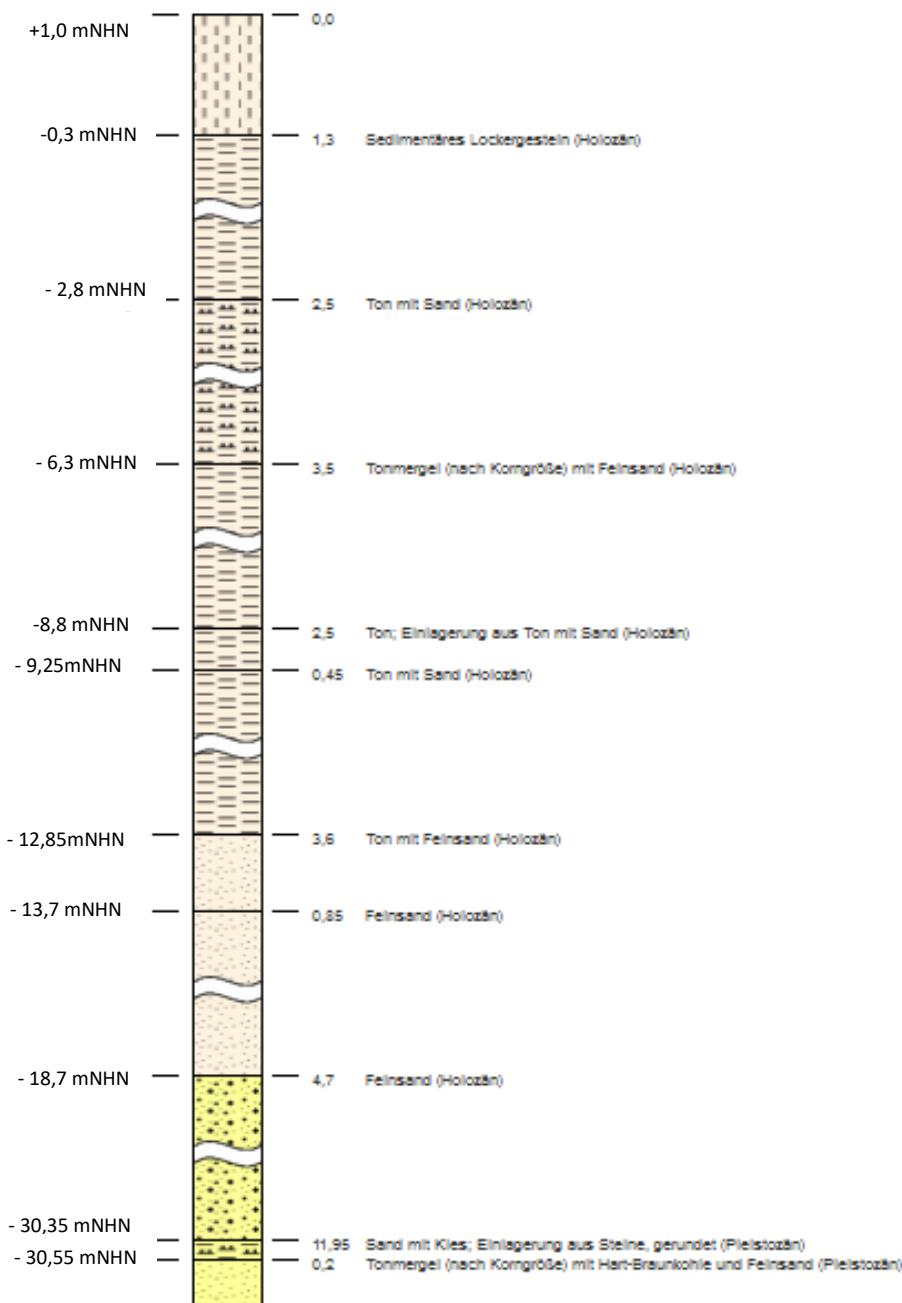
Bodenprofile (Auszug bearbeitet) aus Bohrpunktkarte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR, <https://boreholemap.bgr.de>)

Links: Tiefe in [mNHN]; rechts Mächtigkeit in [m]

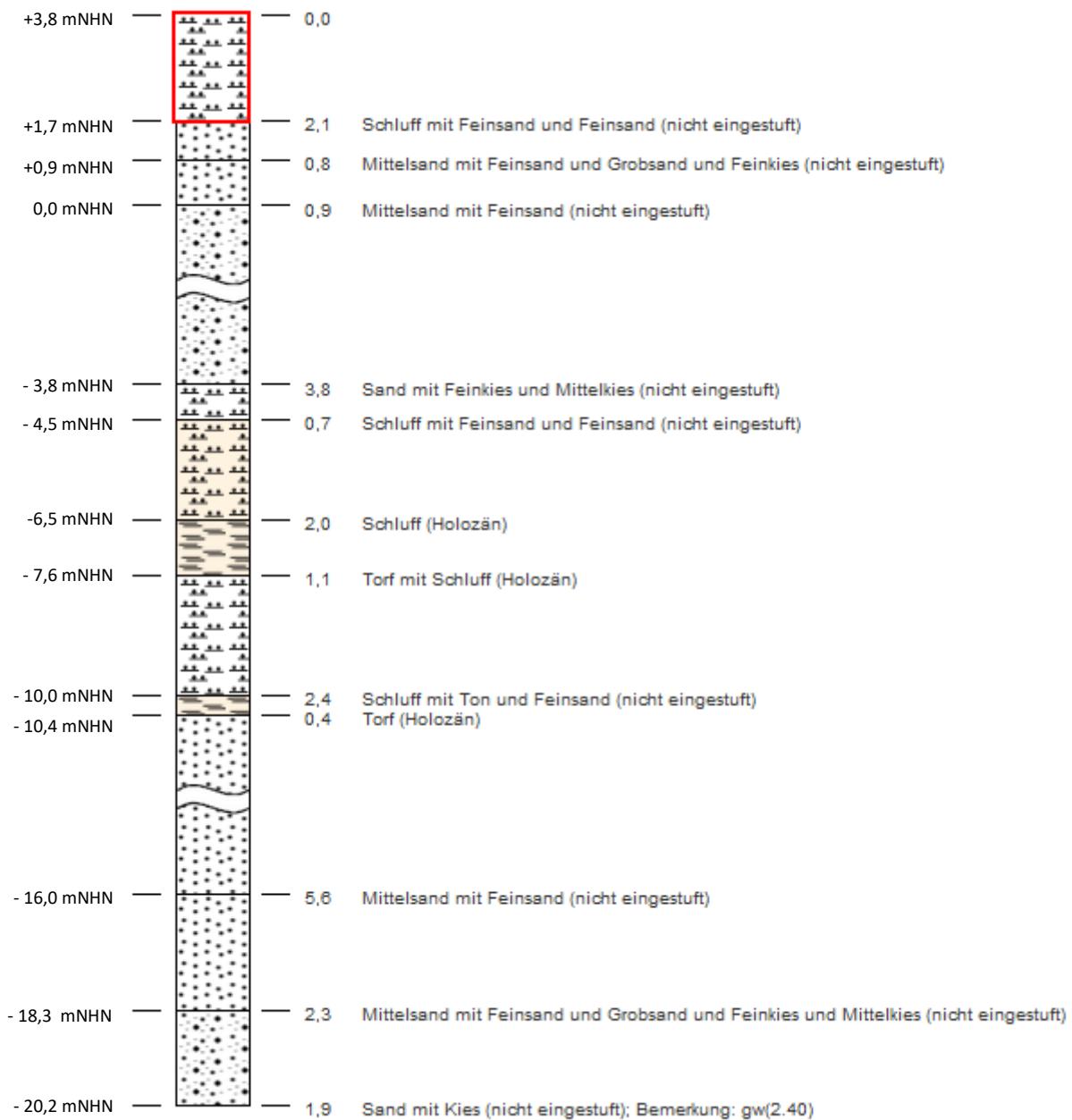
2323/29/0003/W (Wedeler Marsch)



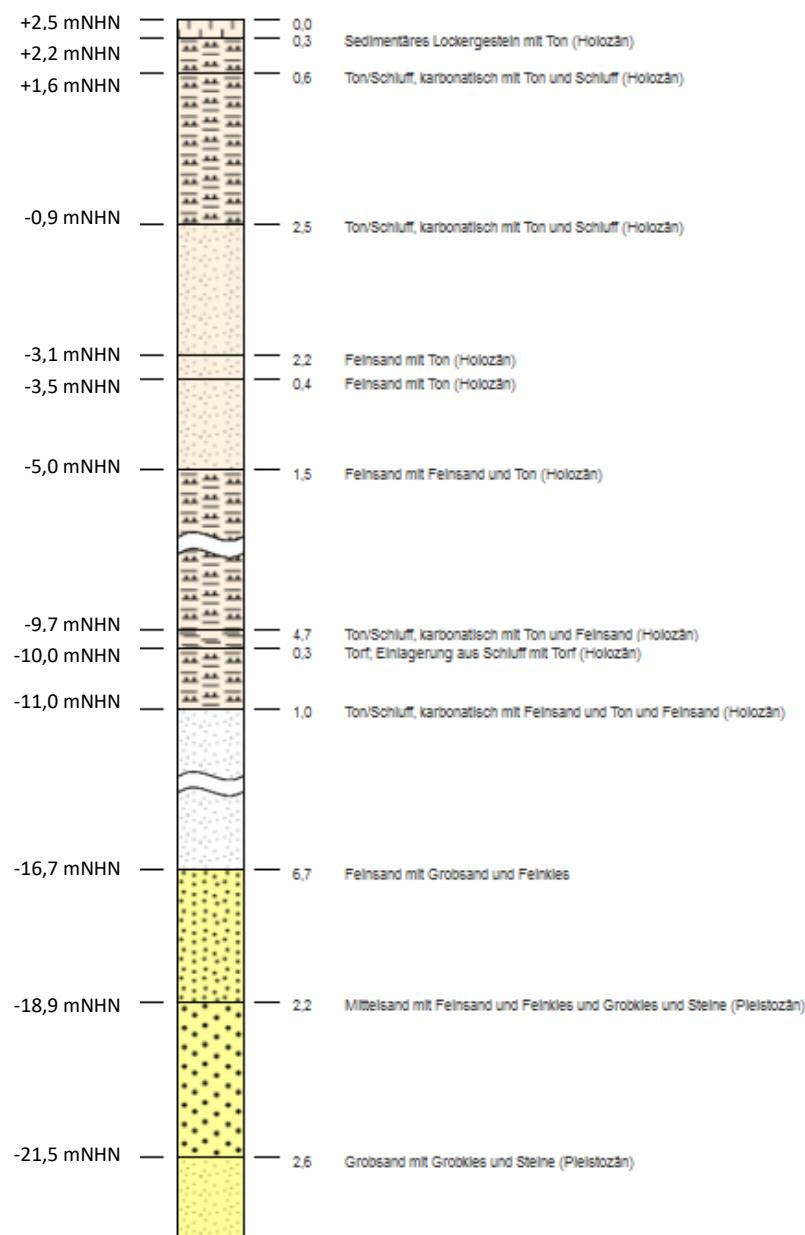
B_2323_22_W_0003_0003 (Schloßpark)



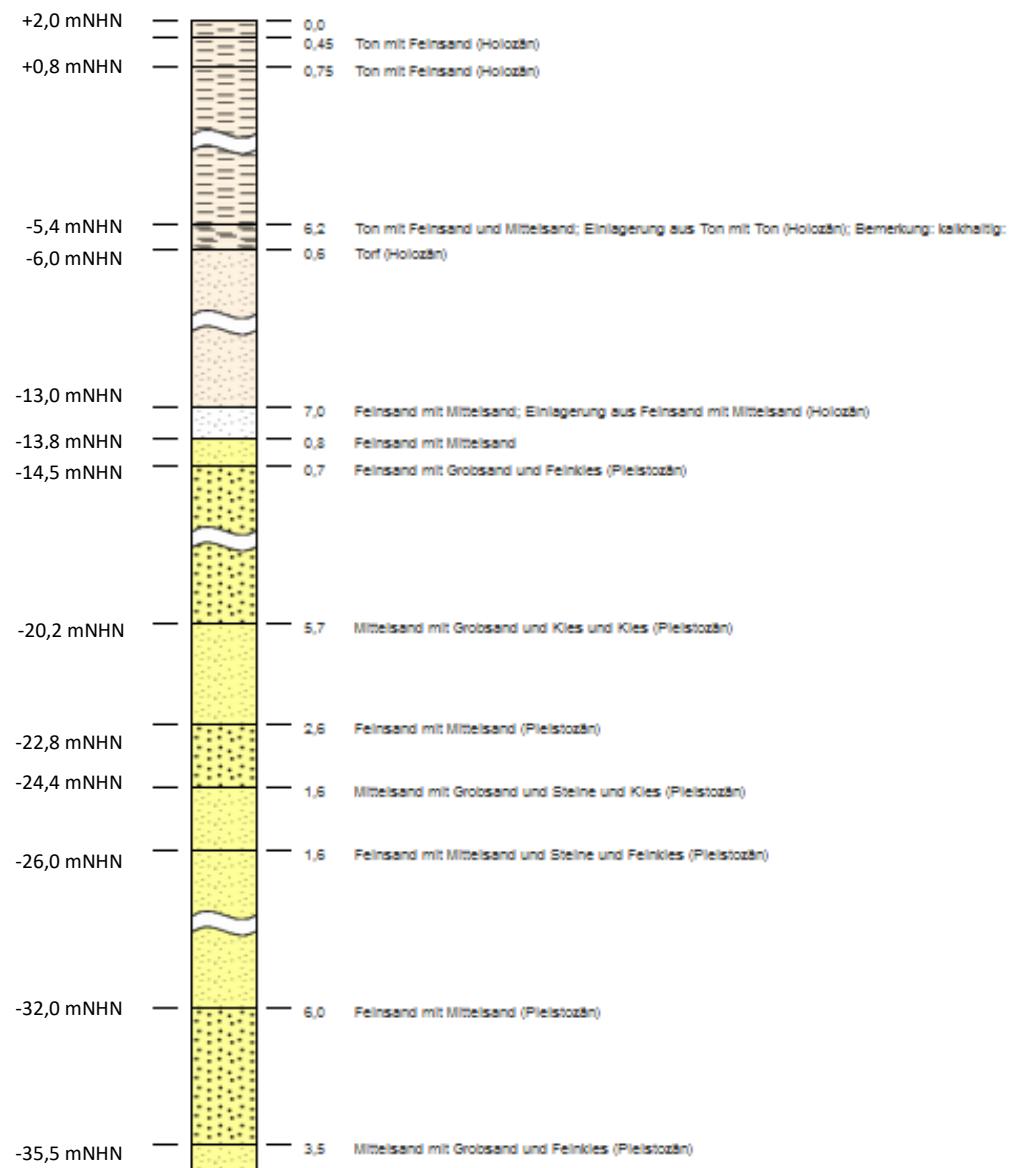
B_2323_22_W_0003_0007 (1. Deichlinien Deichfuß)



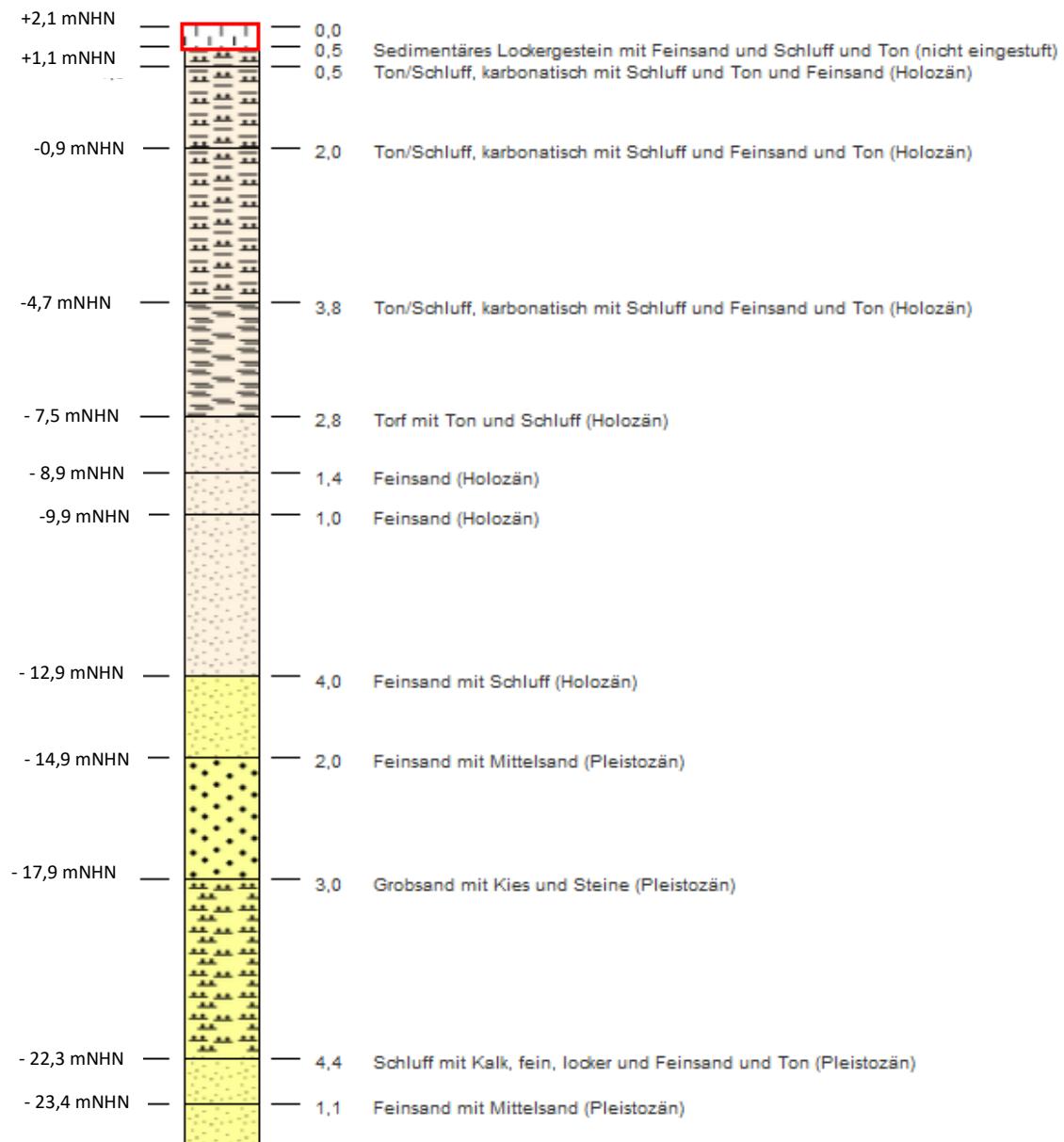
B_2323_29_W_0001_0001 (Hetlinger Schanze)

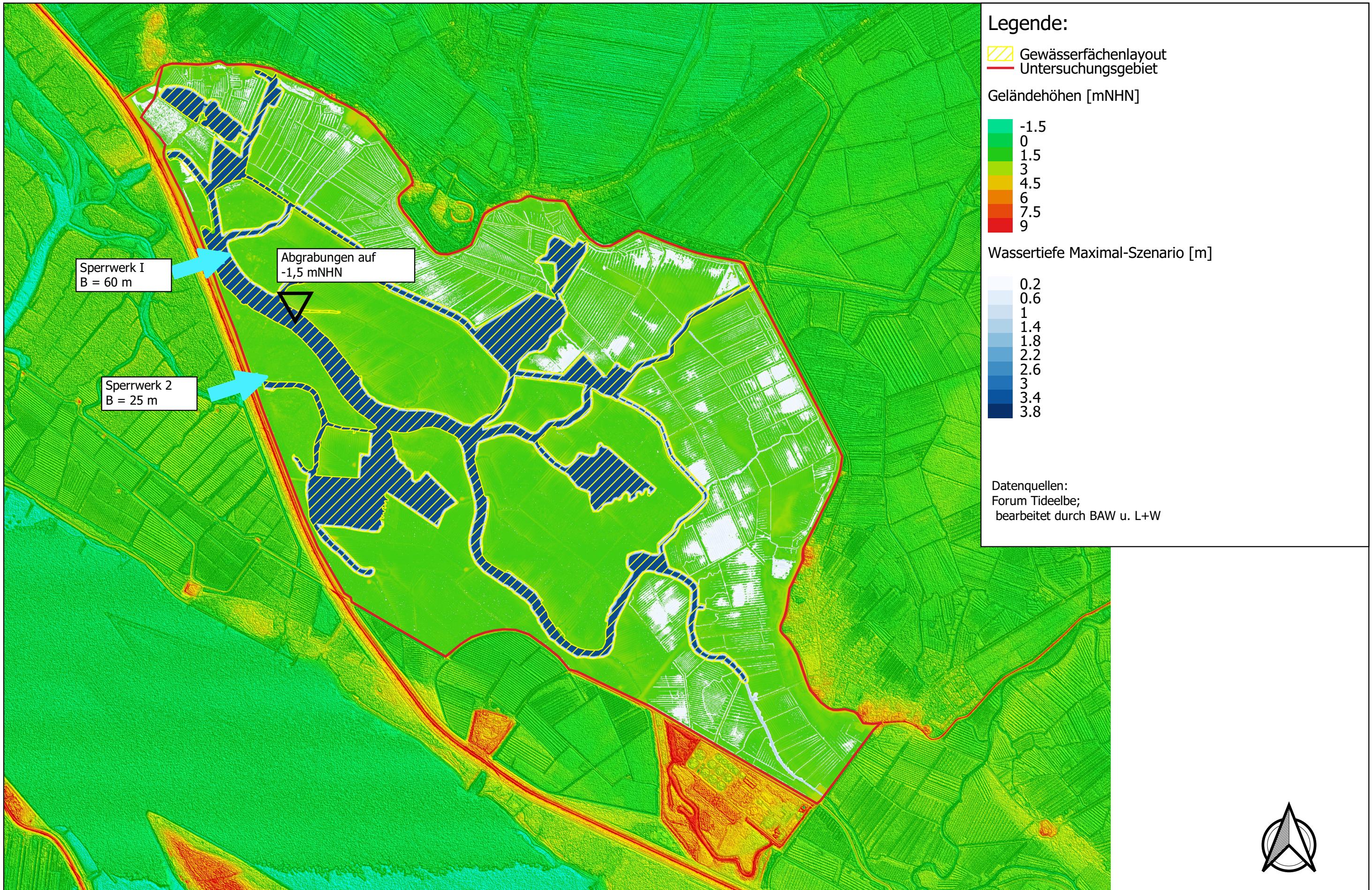


B_2323_23_W_0003_0003 (Hetlinger Deich)



BDSH_2323/29/0004/W (Mitte Haseldorf Marsch)





Projekt: Machbarkeitsstudie Tideanschluss der Haseldorfer Marsch	Darstellung: Digitales Geländemodell mit Gewässer Maximal-Szenario	Projekt-Nr.: I 237/20	erstellt: 13.07.2020	Mohlfeld	Planverfasser:  Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf An der Dänischburg 10 23569 Lübeck Fon: 04 51 / 5 92 98 00 Fax: 04 51 / 5 92 98 29 www.geo-technik.com info@geo-technik.com
	Maßstab: 1 : 20 000	Anlage: 2	bearbeitet: 18.09.2020	Mohlfeld	
		Blatt: 1.1	geprüft: 18.09.2020	Stoll	



Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi

— Untersuchungsgebiet

■ Gewässerflächenlayout

Entwässerungsmanagement

● Schöpfwerk

● Rückschlagbauwerke

● Sohlschwelle

— Verwallung

Datenquellen:

Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein

Forum Tideelbe

bearbeitet durch L+W



Projekt:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss
der Haseldorfer Marsch

Darstellung:
Lageplan der Maßnahmenbausteine
Maximal-Szenario
Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	28.05.2020	Mohlfeld
Anlage:	2	bearbeitet:	28.07.2020	Mohlfeld
Blatt:	1.2	geprüft:	28.07.2020	Stoll

Planverfasser:



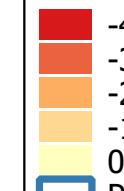
Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Fon: 04 51 / 5 92 98 00
Fax: 04 51 / 5 92 98 29
www.geo-technik.com
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
info@geo-technik.com



Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi
— Untersuchungsgebiet

Abtragstiefe in m



Polder (inkl. Abtragsmenge)

Datenquellen:
Forum Tideelbe;
bearbeitet durch BAW u. L+W

Haseldorfer Marsch
Abtragsvolumen Land (Summe Polder): 1.900.000 m³
Abtragsvolumen Wasser: 1.400.000 m³

Initialbaggerungen (nicht abgebildet) 450.000 m³



Projekt:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss
der Haseldorfer Marsch

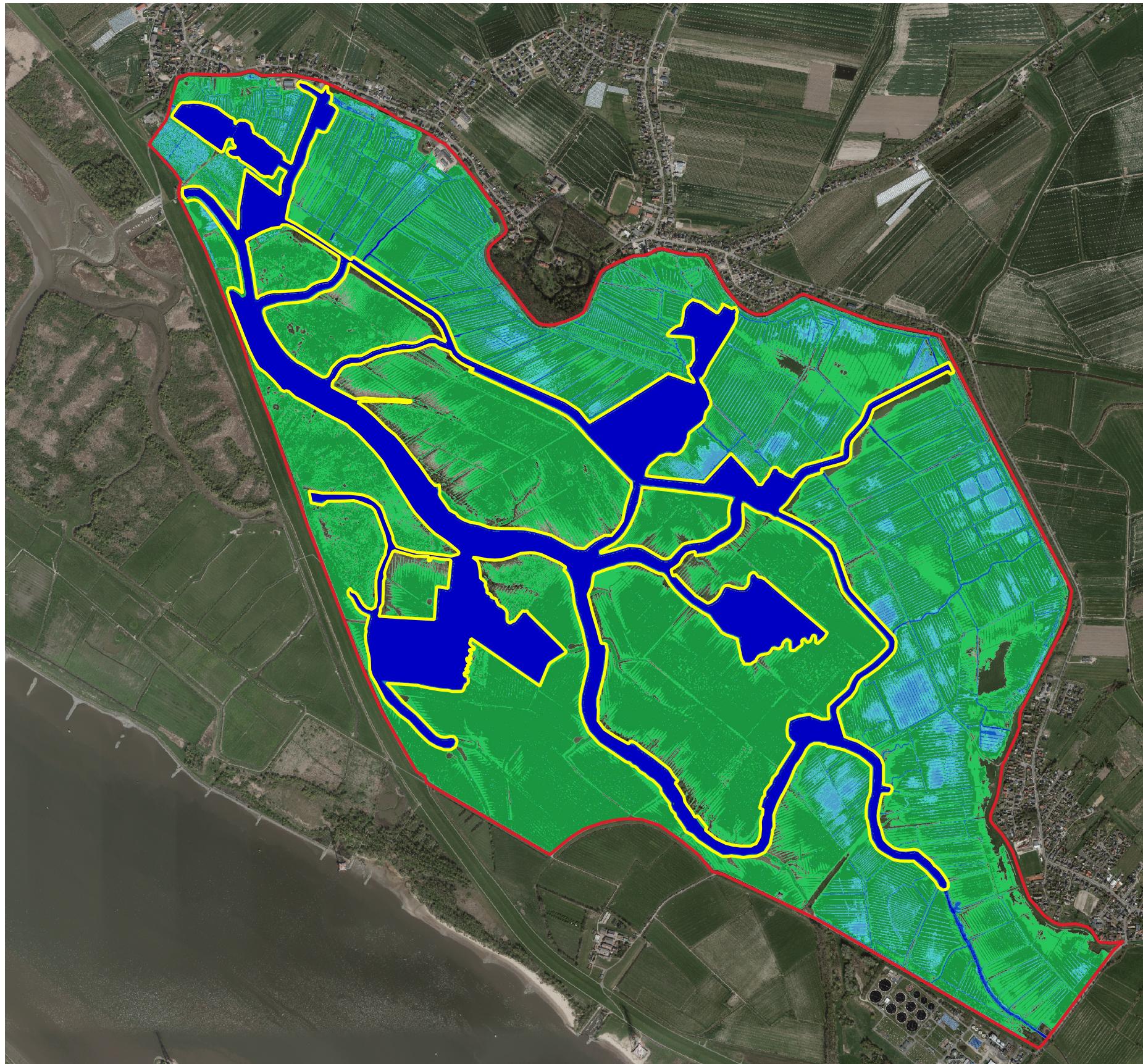
Darstellung:
Abtragstiefen u. -mengen
Maximal-Szenario
Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	01.07.2020	Mohlfeld
Anlage:	2	bearbeitet:	18.09.2020	Mohlfeld
Blatt:	1.3	geprüft:	18.09.2020	Stoll

Planverfasser:



Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Fon: 04 51 / 5 92 98 00
Fax: 04 51 / 5 92 98 29
www.geo-technik.com
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
info@geo-technik.com



Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi

— Untersuchungsgebiet

— geplante Uferkante

Wasserspiegellage aus DGM

Potentielle Wassertiefen bei MThw (aus DGM) [m]

■ Wasserflurabstand -0.6 - -0.3

■ Wasserflurabstand -0.3 - 0

■ Wasserstand 0 - 0.1

■ Wasserstand 0.1 - 0.3

■ Wasserstand 0.3 - 1

■ Wasserstand > 1

Datenquellen:
Deich- und Hauptsielerverband Südwestholstein;
Forum Tideelbe; BAW
bearbeitet durch L + W



Projekt:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss
der Haseldorfer Marsch

Darstellung:
Potentielle Überstauflächen bei MThw
(ohne Maßnahmenbausteine)
Maximal-Szenario
Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	28.05.2020	Mohlfeld
Anlage:	2	bearbeitet:	28.05.2020	Mohlfeld
Blatt:	1.4	geprüft:	28.05.2020	Stoll

Planverfasser:



Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Fon: 04 51 / 5 92 98 00
Fax: 04 51 / 5 92 98 29
www.geo-technik.com
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
info@geo-technik.com



Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi
\ Maßnahmenlayout Abgrabungen

- Wassertiefen bei 1,8 mNHN
- Wasserflurabstand 0.6 - 0.3
- Wasserflurabstand 0.3 - 0
- Wasserstand 0 - 0.1
- Wasserstand 0.1 - 0.3
- Wasserstand 0.3 - 1
- Wasserstand > 1 m
- Verwallung (Linie)

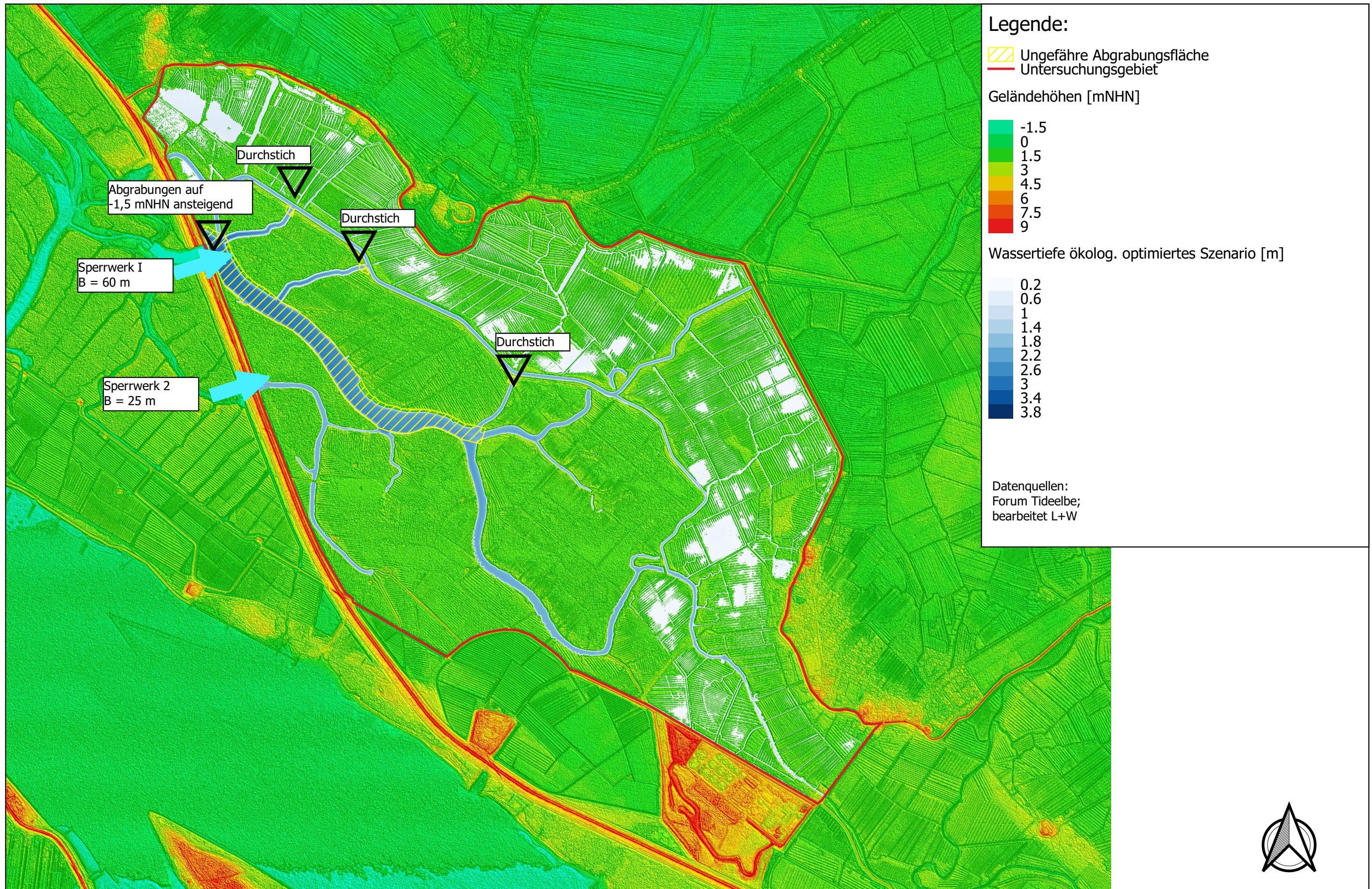
Geländehöhen DGM1 (Detailansichten) [mNHN]

- 1.5
- 0
- 1.5
- 3
- 4.5
- 6
- 7.5
- 9

Datenquellen:
 Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein;
 Forum Tideelbe; BAW
 bearbeitet durch L+W



Projekt:	Darstellung:	Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	28.07.2020	Mohlfeld	Planverfasser:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss der Haseldorf Marsch	Wasserstände bei MThw Detailansichten der Interessenbereiche	Anlage:	2	bearbeitet:	28.07.2020	Mohlfeld	Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
	Maßstab: 1 : 20 000 7 500/ 10 000	Blatt:	1.5	geprüft:	28.07.2020	Stoll	An der Dänischburg 10 23569 Lübeck Fon: 04 51 / 5 92 98 00 Fax: 04 51 / 5 92 98 29 www.geo-technik.com
							Hanskampring 21 22885 Barsbüttel Fon: 0 40 / 66 97 74 31 Fax: 0 40 / 66 97 74 58 info@geo-technik.com



Projekt:	Darstellung:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss der Haseldorf Marsch	Digitales Geländemodell mit Gewässer Ökologisch optimiertes Szenario
Maßstab: 1 : 20 000	

Projekt-Nr.:	I 237/20
Anlage:	2
Blatt:	2.1

erstellt:	18.09.2020
bearbeitet:	18.09.2020
geprüft:	18.09.2020



Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
www.geo-technik.com
info@geo-technik.com





Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi

— Untersuchungsgebiet

■ Abgrabungsflächen

Maßnahmenbausteine

··· Deichsicherung

■ Straßendamm (Erhöhung)

— Verwallung

Entwässerungsmanagement

● Rückschlagklappen

● Schöpfwerk

Datenquellen:

Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
Forum Tideelbe



Projekt:
Machbarkeitsstudie Tideanschluss
der Haseldorf Marsch

Darstellung:
Lageplan der Maßnahmenbausteine
ökologisch optimiertes Szenario

Maßstab: 1 : 20 000

Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	18.09.2020	Mohlfeld
Anlage:	2	bearbeitet:	18.09.2020	Mohlfeld
Blatt:	2.2	geprüft:	18.09.2020	Stoll

Planverfasser:



Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf
An der Dänischburg 10
23569 Lübeck
Fon: 04 51 / 5 92 98 00
Fax: 04 51 / 5 92 98 29
www.geo-technik.com
Hanskampring 21
22885 Barsbüttel
Fon: 0 40 / 66 97 74 31
Fax: 0 40 / 66 97 74 58
info@geo-technik.com



Legende:

Haseldorf DOP20_1zu10000_600dpi
— Untersuchungsgebiet

Abtragstiefe in m

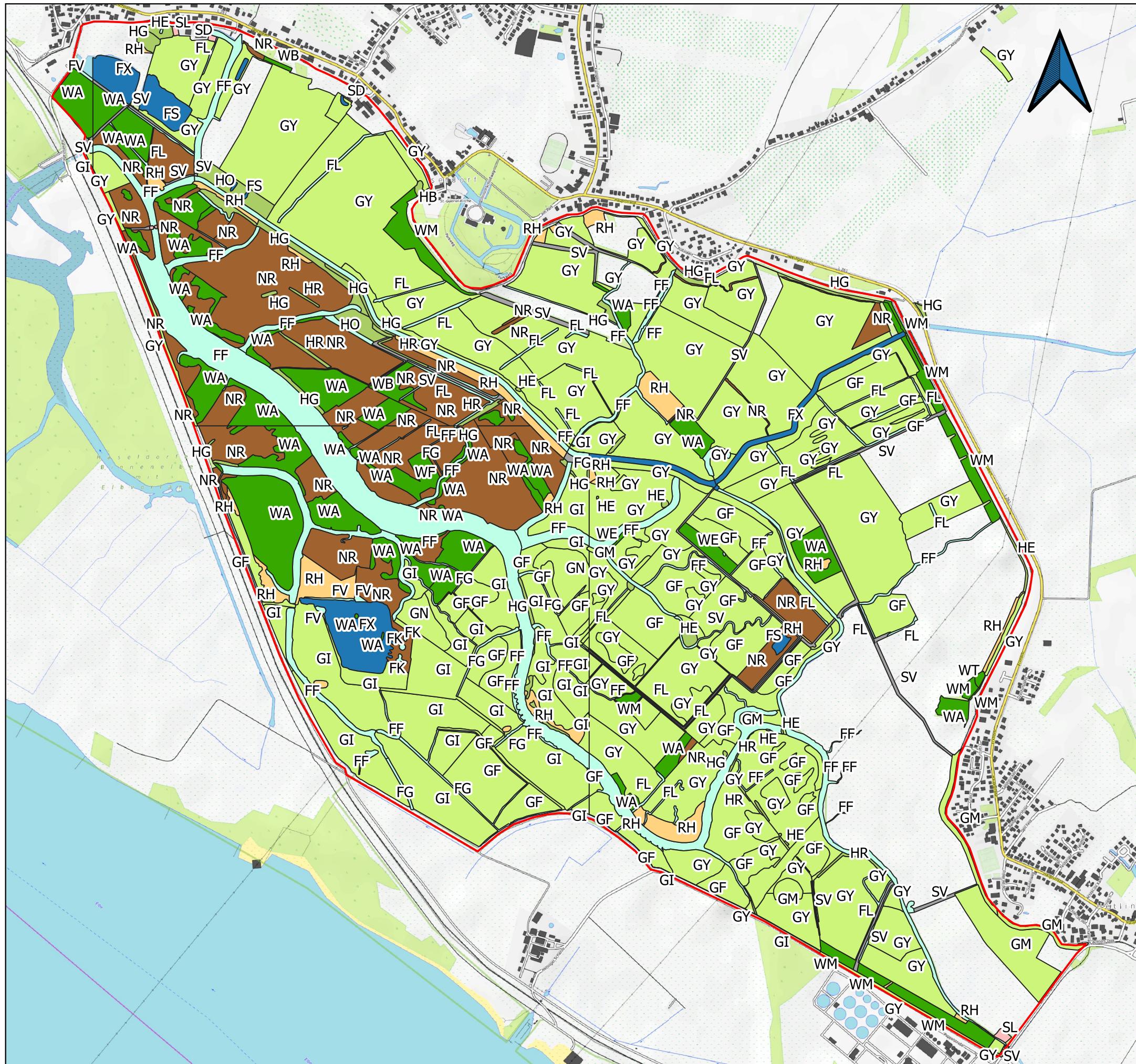
	-4
	-3
	-2
	-1
	0

Datenquellen:
Forum Tideelbe; bearbeitet durch BAW u. L+W

Haseldorfer Marsch
Gesamtabtragsmenge Haseldorfer Marsch: 210.000 m³
Initialbaggerungen (nicht abgebildet): 385.000 m³



Projekt: Machbarkeitsstudie Tideanschluss der Haseldorfer Marsch	Darstellung: Abtragstiefen u. -mengen ökologisch optimiertes Szenario Maßstab: 1 : 20 000	Projekt-Nr.:	I 237/20	erstellt:	18.09.2020	Mohlfeld	Planverfasser: Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf An der Dänischburg 10 23569 Lübeck Fon: 04 51 / 5 92 98 00 Fax: 04 51 / 5 92 98 29 www.geo-technik.com
		Anlage:	2	bearbeitet:	18.09.2020	Mohlfeld	
		Blatt:	2.3	geprüft:	18.09.2020	Stoll	



Legende

■ Untersuchungsraum

Biototypen

- Acker- und Gartenbaunutzung, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen
- Binnengewässer - fließend
- Binnengewässer - stehend
- Grünland
- Gehölze außerhalb von Wäldern
- Küstenbiotope
- Sümpfe und Niedermoore
- Ruderal- und Pioniergevegetation
- Komplexbiototypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen oder der Erholungsnutzung
- Bahngleise, Straßen, Fahr- und Fußwege und begleitende Biotope
- Wälder und Brüche

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Datenabfrage Biototypen LLUR:
23.03.2020

Vollständigkeit der Daten:
In Schleswig-Holstein sind die Biototypen noch nicht flächendeckend kartiert. Diese Abbildung beruht auf den bereits vorhandenen Daten der offiziellen Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein und einer Kartierung des FFH-Gebietes 2323-392.

Biotypenkartierung: 2014-2019
FFH-Kartierung: 2010

Bedeutung Kürzl s. Anlage 3.8

ANLAGE: 3 BLATT: 1 MAßSTAB: 1:16000

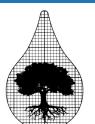
PROJEKT: Machbarkeitstudie
Haseldorf Marsch

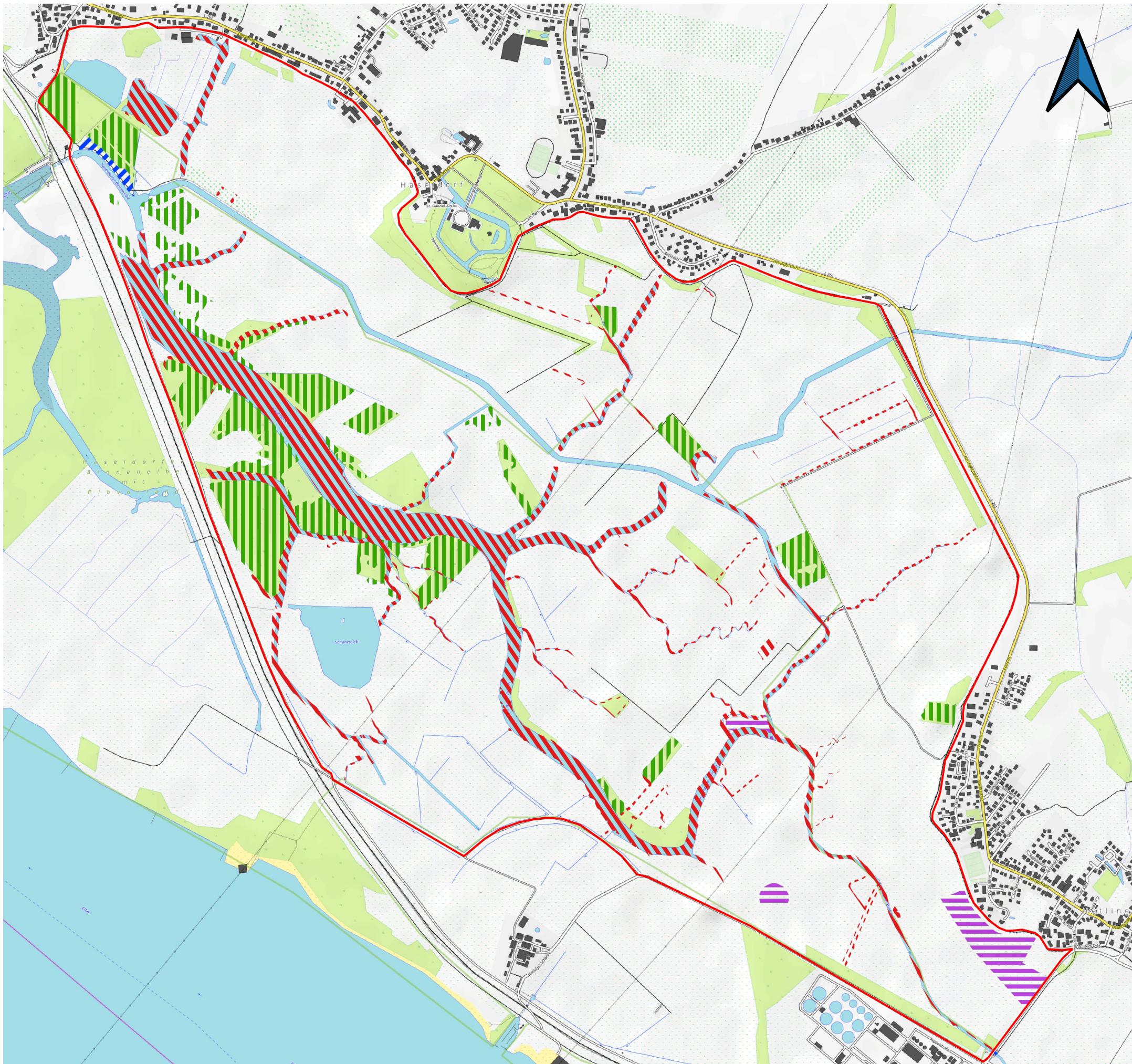
DARSTELLUNG: Bestand Biototypen

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 06.08.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

■ Untersuchungsraum

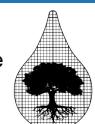
Bestand Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

■ 1130 - Ästuarien

■ 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

■ 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

■ 91E0* - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)





Legende

- Untersuchungsraum
- Ausgleichsflächen

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

ANLAGE: 3 BLATT: 3 MAßSTAB: 1:16000

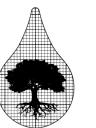
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

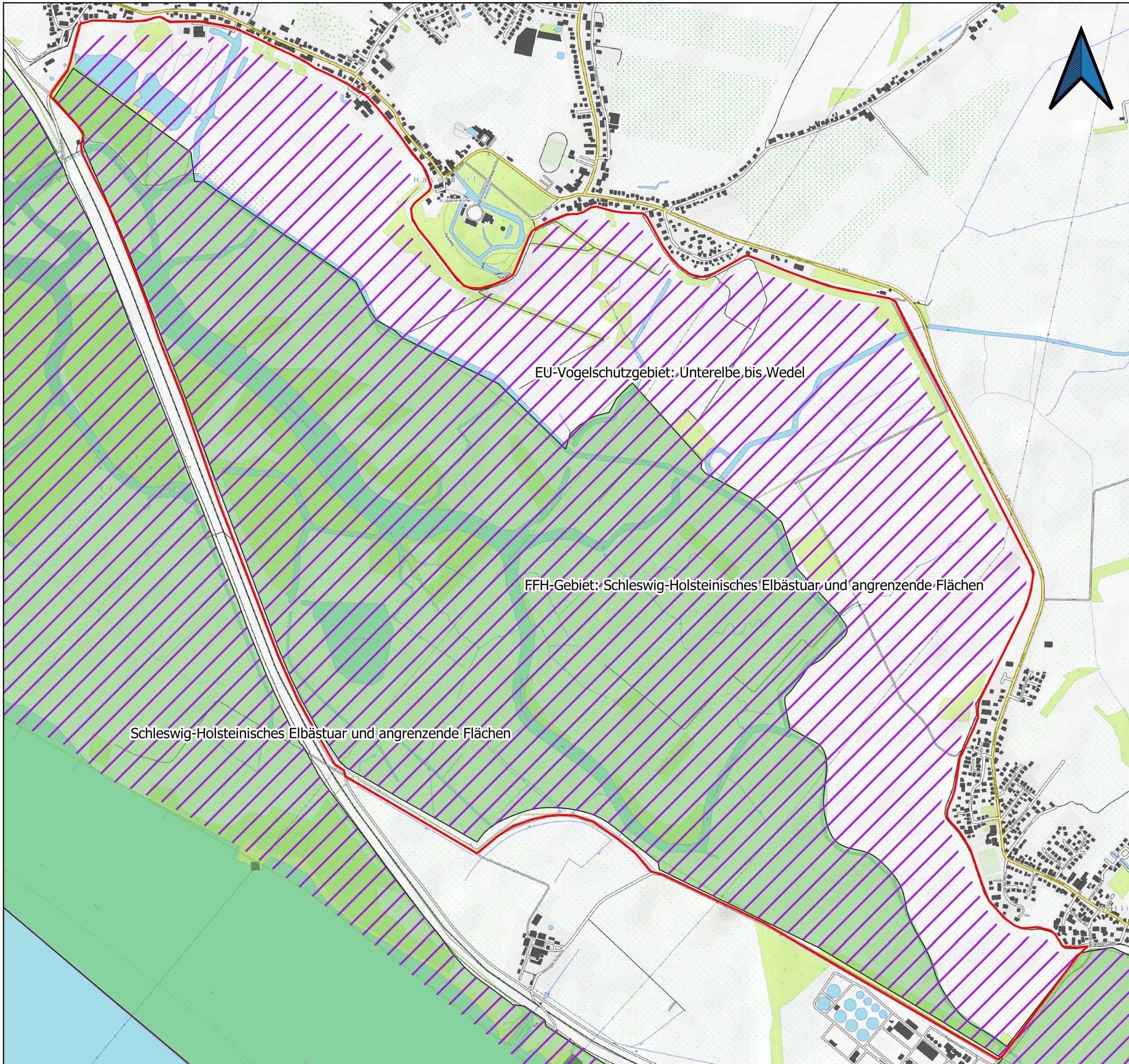
DARSTELLUNG: Bestand Ausgleichsflächen

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 06.08.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

- Untersuchungsraum
- FFH-Gebiete
- EU-Vogelschutzgebiete

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Abgrenzung der Schutzgebiete:
Umwelt und Landwirtschaftsatlas SH
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

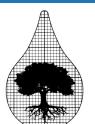
ANLAGE: 3 BLATT: 4 MAßSTAB: 1:16000

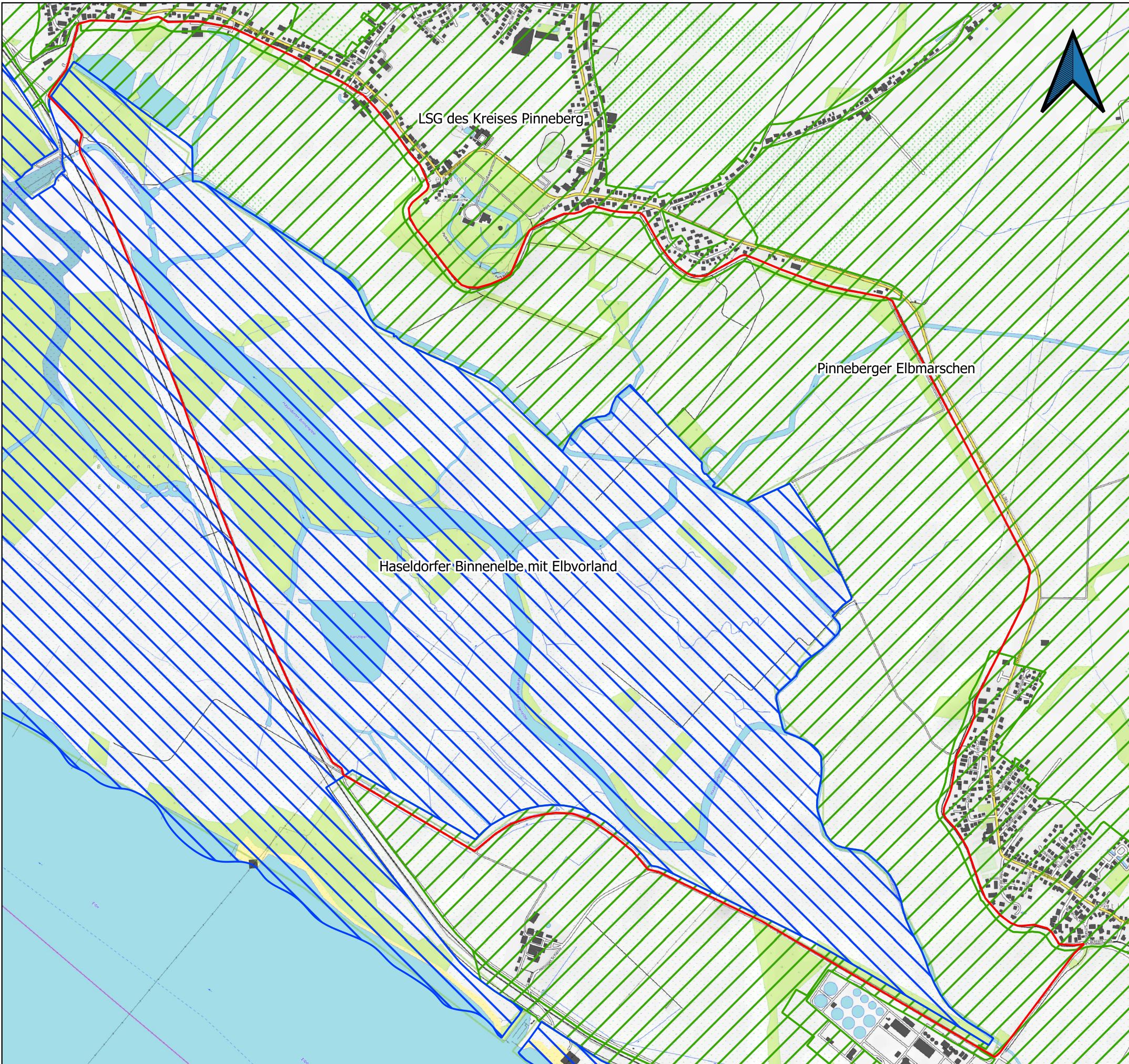
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

DARSTELLUNG: Bestand FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 06.08.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg





Legende

- Untersuchungsraum
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Abgrenzung der Schutzgebiete:
Umwelt und Landwirtschaftsatlas SH
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

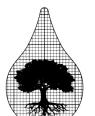
ANLAGE: 3 BLATT: 5 MAßSTAB: 1:16000

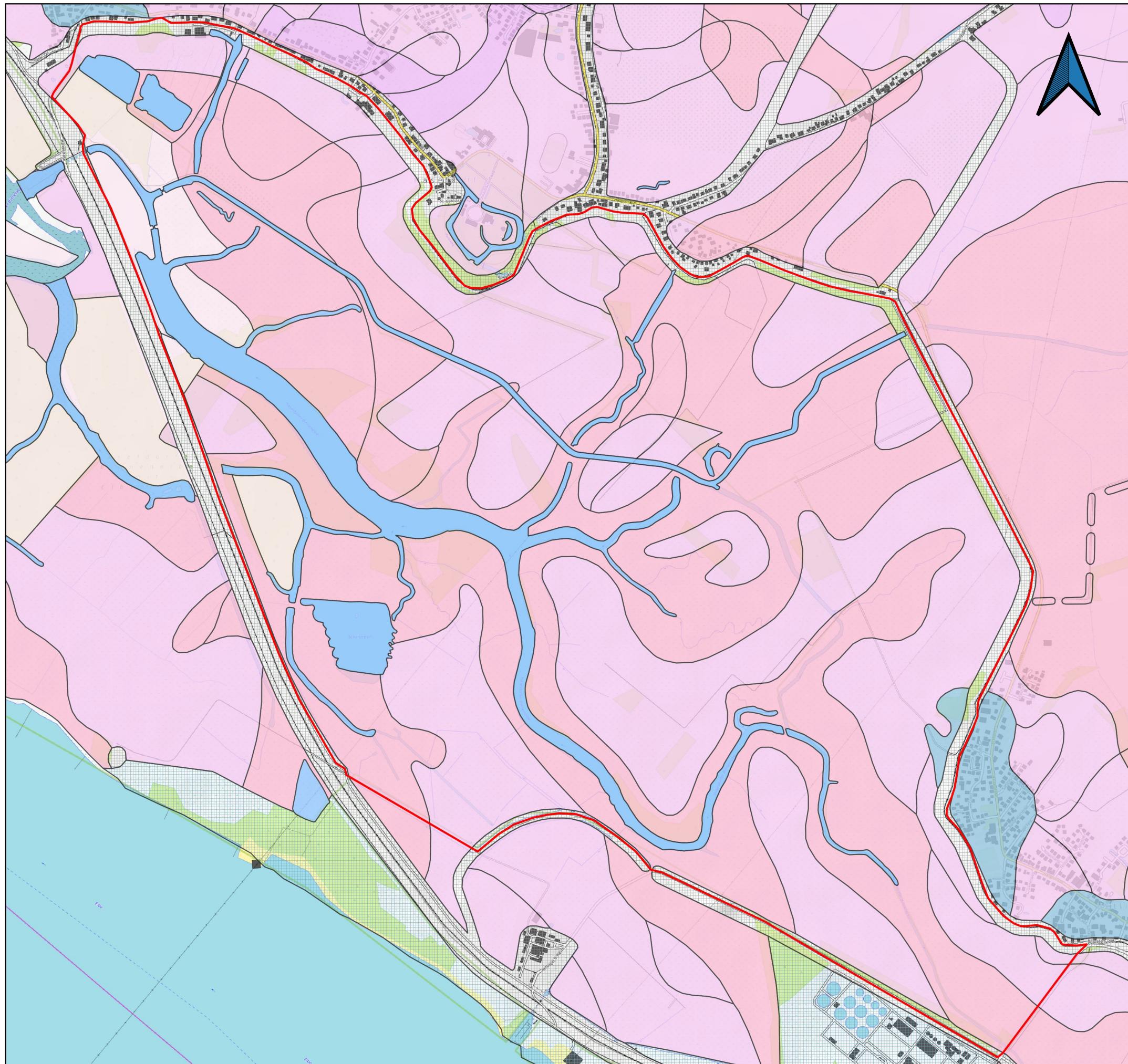
PROJEKT: Machbarkeitsanalyse
Haseldorfer Marsch

DARSTELLUNG: Bestand Natur- und
Landschaftsschutzgebiete

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 06.08.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg





Legende

 Untersuchungsraum

Bodenkarte Schleswig-Holstein

- Rohmarsch
- Kalkmarsch
- Kleimarsch
- Dwogmarsch
- Gewässer
- Gley
- Aufschüttung
- Aufspülung

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Abgrenzung der Bodenformengesellschaften:
Umwelt und Landwirtschaftsatlas SH
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

ANLAGE: 3 BLATT: 6 MAßSTAB: 1:16000

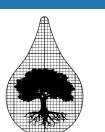
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

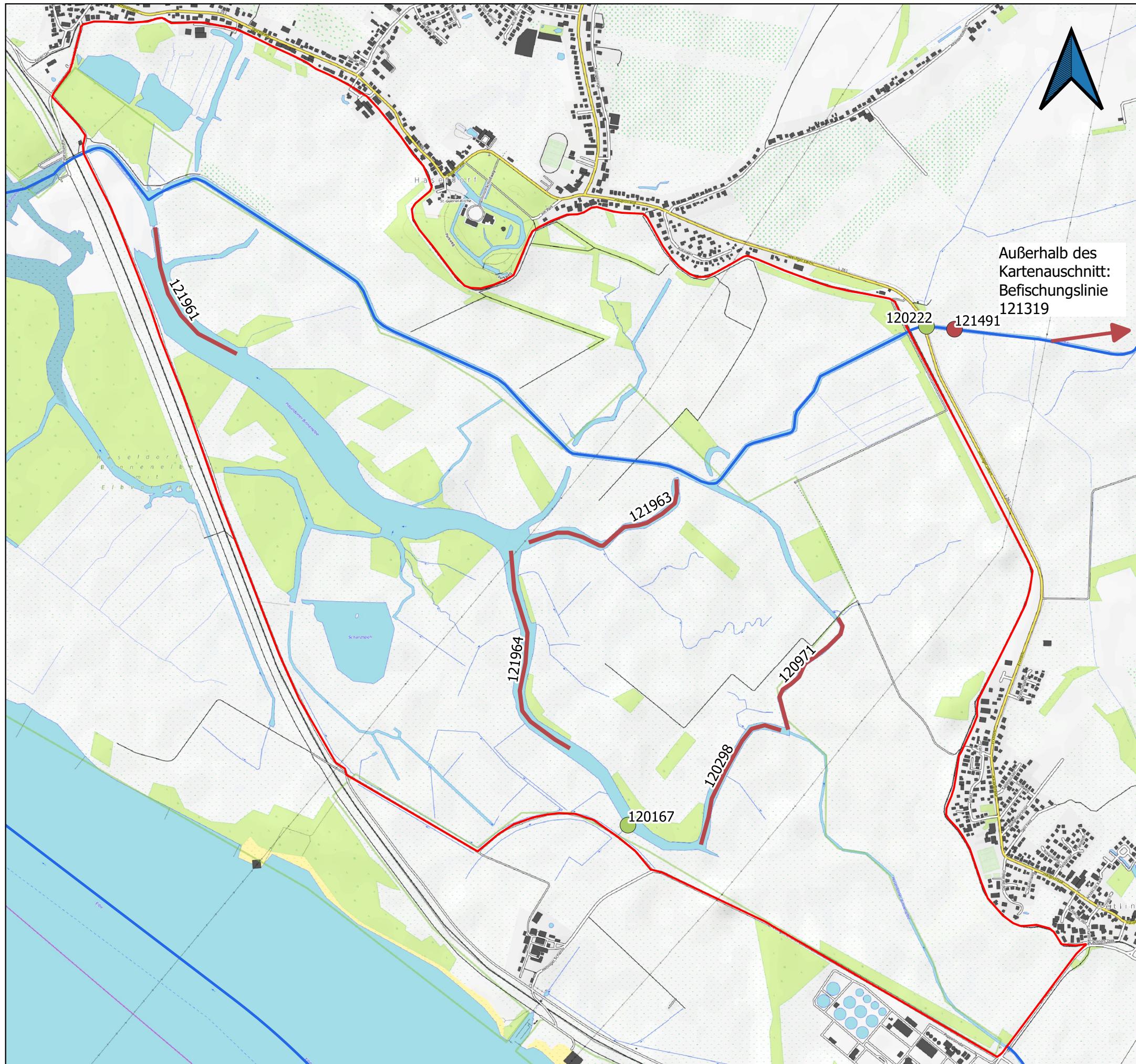
DARSTELLUNG: Bestand Bodenformen

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 09.07.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

- Untersuchungsraum
- Fließgewässer

Messstellen

- Chemische Bewertung
- WRRL
- Befischungslinie WRRL

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Lage der Untersuchungspunkte:
Umwelt und Landwirtschaftsatlas SH
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

ANLAGE: 3 BLATT: 7 MAßSTAB: 1:16000

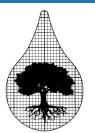
PROJEKT: Machbarkeitsstudie Haseldorfer Marsch

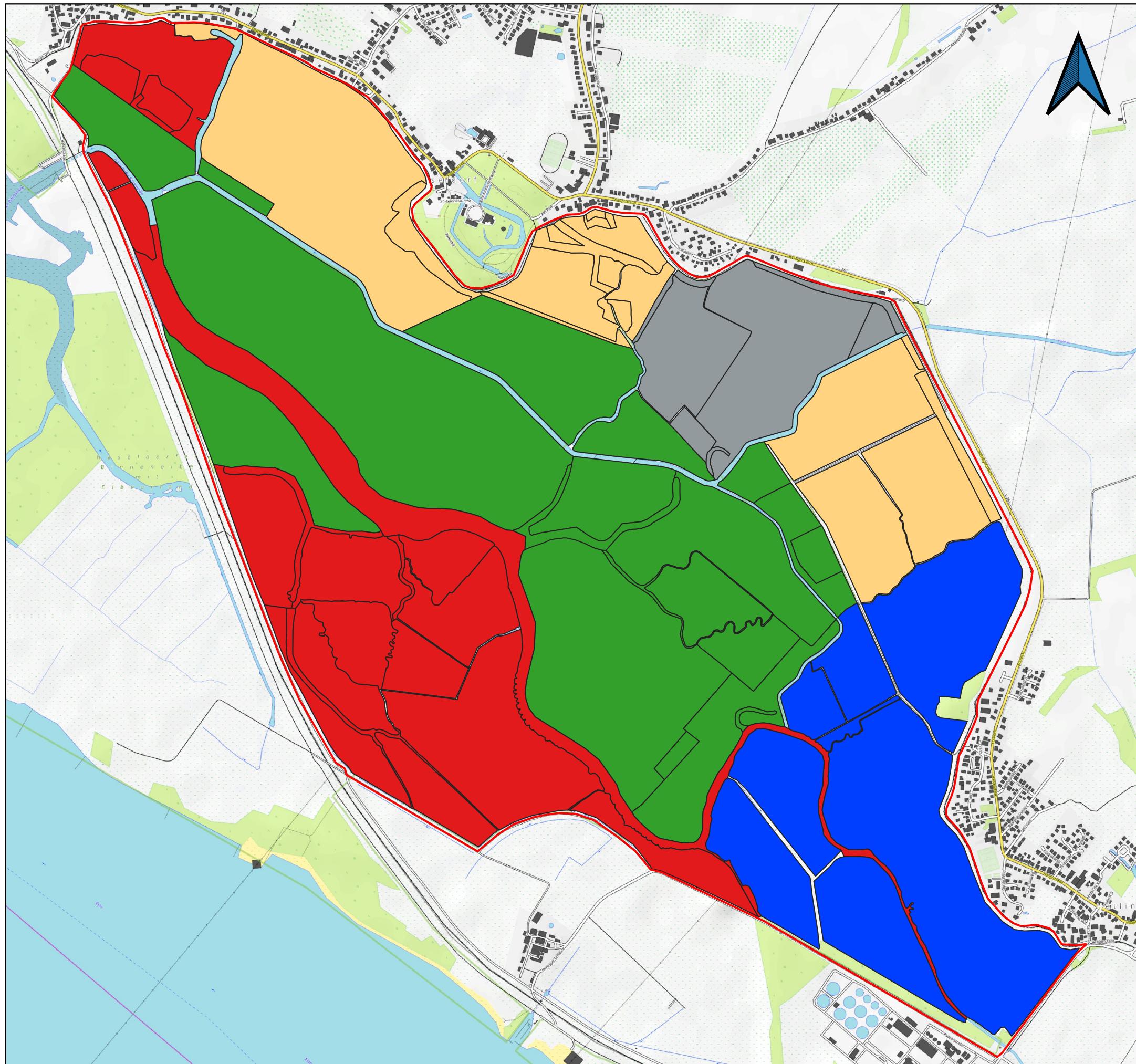
DARSTELLUNG: Bestand Wasser, Lage der Probestellen

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 06.08.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönice
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

 Untersuchungsraum

Flächenbesitz

Stiftung Naturschutz SH

DEGES

Land SH

WSA

privat

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

ANLAGE: 3 BLATT: 8 MAßSTAB: 1:16000

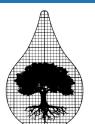
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

DARSTELLUNG: Eigentumsverhältnisse

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 06.08.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel



Anlage 3.9: Liste der Biototypen im Bestand (Untersuchungsgebiet Haseldorfer Marsch)

Haupt-biotop	Biotop-code	Bezeichnung des Biototyps	Biotop-schutz	FFH-LRT
FF (Flüsse einschließlich Altarme)				
	FFa	Fluss-Altarm	§	3150
	FFr	<i>Flussröhricht</i>	§	
	FFx	Sonstiger naturferner Fluss		
FG (Gräben)				
	FGk	<i>Kalkreicher Graben</i>		
	FGr	<i>Nährstoffreicher Graben</i>		
	FGy	Sonstiger Graben		
FK (Kleingewässer)				
	FKx	Hypertrophes Kleingewässer	§	
	FKy	Sonstiges (<i>naturnahe</i>) Kleingewässer	§	
FL (Naturnahe lineare Gewässer)				
	FLa	Naturnahes lineares Gewässer mit Stillgewässercharakter		3150
	FLr	Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	§	
	FLy	Sonstiges naturnahes lineares Gewässer		
FS (Größere Stillgewässer)				
	FSe	Eutrophes Stillgewässer	§	3150
FV (Verlandungsbereiche)				
	FVr	<i>Verlandungsbereiche mit Röhrichten</i>	§	
FX (Künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer)				
	FXt	Fischteich		
	FXy	Sonstiges naturfernes Gewässer		
	FXz	Zierteiche		
GF (Artenreiches Feuchtgrünland)				
	GFf	Artenreicher Flutrasen	§	
	GFy	Sonstige wechselfeuchte Wiese	§	
GI (Artenarmes Intensivgrünland)				
	Gla	<i>Intensives Grünland auf Auenstandorten</i>		
	Gim	<i>Intensives Grünland auf mineralischen Standorten</i>		
	Giy	<i>Sonstiges Weideland</i>		
GM (Mesophiles Grünland)				
	GMf	Mesophiles Grünland feuchter Standorte	§	6510
	GMm	Mesophiles Grünland frischer Standorte	§	6510
GN (Seggen- und binsenreiches Nassgrünland)				
	GNh	Hochstaudenreiches Nassgrünland		
	GNr	Nährstoffreiches Nassgrünland	§	(1130)
GY (Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland)				
	GYf	Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland		(1130)
	GYj	Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flatterbinsen-Dominanzbeständen		(1130)
	GYn	Artenärmer bis mäßig artenreicher Flutrasen		
	GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland		

Haupt-biotop	Biotop-code	Bezeichnung des Biotoptyps	Biotop-schutz	FFH-LRT
HB (Gebüsche)				
	HBw	Weidengebüsch außerhalb von Gewässern		
HE (Einzelgehölze und Gehölzgruppen)				
	HEy	Sonstiges heimisches Laubgehölz		
HG (Feldgehölze) (Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen)				
	HGb	Einzelbaum / Baumgruppe		
	HGf	Fließgewässer begleitender Gehölzaum		
	HGr	Baumreihe		
	HGy	Sonstiges Feldgehölz		
HO (Streuobstwiesen)				
	HOm	Streuobstwiese auf Wertgrünland	§	
	HOn	Streuobstwiese mit hohem Anteil Nitrophyten		
HR (Baumreihen)				
	HRe	Gehölzaum an Gewässern		
	HRx	Baumreihe aus nicht heimischen Laubbäumen		
	HRy	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen		
NR ((Land-)Röhrichte)				
	NRg	Wasser-Schwaden-Röhricht	§	(1130)
	NRr	Rohrglanzgras-Röhricht	§	
	NRs	Schlif-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	§	(1130)
RH (Ruderale Gras- und Staudenfluren)				
	RHf	Feuchte Hochstaudenflur		
	RHm	Ruderale Staudenflur frischer Standorte		
	RHn	Nitrophytenflur		
RO (Rohboden)				
	ROf	Rohboden auf nährstoffreichen, frischen Standorten		
SD (Bebauungen im Außenbereich)				
	SDy	Sonstige Bebauung im Außenbereich		
SF (Bauwerke an Binnengewässern)				
	SFy	Sonstige Bauwerke an Binnengewässern		
SK (Küstenschutz- und Hafenanlagen)				
	SKb	Buhne, Mole		
SL (Lagerflächen)				
	SLg	Gartenmülldeponie		
	SLI	landwirtschaftliche Lagerfläche		
SV (Verkehrsflächen)				
	SVo	Straßenbegleitgrün mit Gebüске		
	SVp	Spurplattenweg		
	SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche		
	SVu	Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrasen		
WA (Auwälder)				
	WAe	Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald	§	91E0
	WAg	Weidengebüsch in Flussauen	§	91E0
	WAp	Auwald mit Hybridpappeln	§	91E0

Haupt-biotop	Biotop-code	Bezeichnung des Biotoptyps	Biotop-schutz	FFH-LRT
	WAs	<i>Silberweidenauwald</i>	§	91E0
	WAw	Weichholz (Silberweiden)-Auwald	§	91E0
WB (Bruchwälder und Brüche)				
	WBe	Erlen-Bruchwald	§	
	WBw	Weiden-Bruchwald	§	
WE (Sumpfwälder)				
	WEz	Sonstiger Sumpfwald mit Dominanz nicht heimischer Laubbaumarten		
WF (Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte naturferne Wälder)				
	Wfn	<i>Nadelforsten</i>		
	WFp	<i>Laubholzbestände feuchter bis mittlerer Standorte</i>		
WL (Laubwälder auf bodensauren Standorten einschl. natürlicher Eichen-Kiefernwälder)				
	WLy	Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten		
WM (Laubwälder auf reichen Böden)				
	WMy	Sonstiger Laubwald auf reichen Böden		
WT (Entwässerte Feuchtwälder)				
	WTe	Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen		

in kursiv alte Biotoptypenkürzel und -bezeichnung (Stand: 2010)

§ gesetzlich geschütztes Biotop

FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT)

- 1130 Ästuarien
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)
- 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritär)

in Klammern ggf. dem LRT zuzuordnen

Anlage 3.10: Liste der geschützten Biotope im Planungsraum.

Biotoptypennummer	Biotoptypencode	Biotoptypbeschreibung	LRT-Nr.	Flächengröße
325405940-454	WAe	noch als Auwald eingestufter Waldbestand am Deichfuß der Haseldorfer Binnenelbe.	91E0*	0,9
325385942-411	WAp	binnendeichs liegende Fläche der Haseldorfer Marsch / NSG Haseldorfer Binnenelbe.	91E0*	0,2
325405942-416	WAw	von Korbweiden und Staudenfluren geprägte Fläche im eingedeichten, ehemaligen Elbvorland.	91E0*	0,6
325405940-420	WAw	vermutlich sekundäre und aus Bandweidenkulturen hervorgegangenes Korb-Weidengebüsch.	91E0*	2,5
325385942-421	WAw	binnendeichs liegende Fläche der Haseldorfer Marsch / NSG Haseldorfer Binnenelbe.	91E0*	2,0
325385942-422	WAw	Silberweiden-Auwald im Bereich ein eingedeichten Haseldorfer Marsch.	91E0*	1,1
325385942-431	WAw	Weidenauwald im eingedeichten Bereich der Haseldorfer Marsch	91E0*	3,3
325385942-434	WAw	kleiner, schmal entwickelter Korbweiden-Auwald, evtl. aus einer Bandweidenkultur entstanden.	91E0*	0,2
325385942-435	WAw	nur kleinflächig entwickelter Korbweiden-Auwald, evtl. aus einer Bandweidenkultur entstanden.	91E0*	0,4
325385942-442	WAw	kleiner Weidenauwald-Komplex in einem Schilfröhricht an der Binnenelbe.	91E0*	0,1
325385942-443	WAw	Silberweiden-Auwald im Bereich ein eingedeichten Haseldorfer Marsch.	91E0*	0,4
325385942-446	WAw	Silberweiden-Auwald und -gebüsch im Bereich der eingedeichten Haseldorfer Marsch.	91E0*	2,8
325405940-447	WAw	vermutlich sekundäre und aus Bandweidenkulturen hervorgegangenes Korb- und Silber-Weidengebüsch.	91E0*	1,0
325405940-449	WAw	vermutlich sekundäre und aus Bandweidenkulturen hervorgegangenes Korb- und Silber-Weidengebüsch.	91E0*	1,6
325385942-451	WAw	Silberweiden-Auwald im Bereich der eingedeichten Haseldorfer Marsch..	91E0*	2,4
325405940-453	WAw	vermutlich sekundäre und aus Bandweidenkulturen hervorgegangenes Korb-Weidengebüsch.	91E0*	0,5
325385942-454	WAw	Korbweiden-Auwaldgebüsch, vermutlich aus einer Bandweidenkultur entstanden.	91E0*	2,7
325385942-413	WBw	schmaler Weidenbruchwald am Deichfuß des alten Deichs in Haseldorf.	-	0,2
325385942-419	HOM	Obstwiese / Obstgarten Haseldorf der Stiftung Naturschutz SH mit Halbstamm-Obstbäumen	-	2,2
325405940-406	FFa	durch Eindeichung entstandener Altarm der Haseldorfer Binnenelbe.	3150	12,7
325405942-406	FFa	durch Eindeichung abgeschnittener Flußarm / Altarm (Kleiritt) und dadurch mit Stillgewässercharakter.	3150	0,7
325405940-408	FFa	Kleinere, geschwungen verlaufende Nebenarme der Binnenelbe, durch Eindeichung zu Altarmen geworden.	3150	1,0

Biotope- nummer	Biotope- code	Biotopebeschreibung	LRT Nr.	Flächen- größe
325405940-409	FFa	Nebenarm der Haseldorfer Binnenelbe und in weiten Teilen auch künstlicher Gräben (FLr).	3150	0,2
325405942-413	FFa	durch Eindeichung abgeschnittener Altarm der "Kleiritt".	3150	1,0
325385942-415	FFa	Neben- oder Altarm der Haseldorfer Binnenelbe mit Stillgewässercharakter.	3150	1,8
325405940-423	FFa	kleiner Nebenarm der Haseldorfer Binnenelbe mit flach verlaufenden und beweideten Ufern	3150	0,2
325405940-424	FFa	kleiner Nebenarm der Haseldorfer Binnenelbe mit flach verlaufenden Ufern,	3150	0,1
325385942-428	FFa	Haseldorfer Binnenelbe und Altarme der Haseldorfer Binnenelbe.	3150	1,9
325405940-430	FFa	kleiner Nebenarm der Binnenelbe (rund 4 m breit)	3150	0,5
325405940-432	FFa	kleiner Nebenarm der Binnenelbe / "Großer Priel" (rund 7 m breit).	3150	0,5
325405940-442	FFa	kleine Nebenarme der Binnenelbe (rund 4-5 m breit)	3150	0,2
325405940-401	FLr	Graben - rund 3 m breit - erfüllt mit Phragmites-Röhricht.	-	0,1
325385942-402	FLr	rund 5-6-8 m breiter Graben, erfüllt mit einem Schilf-Röhricht, teils auch Rohkolben- sowie Igelkolben-Röhricht.	-	0,2
325385942-403	FLr	Grabengrenz mit ausgedehntem Schilf-Röhricht. Das Schilf drängt in die benachbarte Grünlandbrache ein.	-	0,1
325385942-404	FLr	Grabengrenz mit ausgedehntem Schilf-Röhricht. Das Schilf drängt in die benachbarte Grünlandbrache ein.	-	0,3
325385942-406	FLr	Graben mit steil ausgebildeten Uferböschungen, permanenter Wasserführung, ausgedehntem Schilf-Röhricht.	-	0,3
325385942-408	FLr	Graben mit ausgedehntem Schilf-Röhricht an den steilen Uferböschungen und im Gewässerbereich.	-	0,2
325385942-409	FLr	breiter Graben mit permanenter Wasserführung und einem ausgedehnten, ca. 10 m breiten Schilfröhricht.	-	0,6
325405940-416	FLr	wegbegleitender, rund 4-5 m breiter Graben/lineares Gewässer.	-	0,2
325405940-418	FLr	wegbegleitender, rund 4-5 m breiter Graben/lineares Gewässer, erfüllt mit Phragmites australis-Röhricht.	-	0,1
325405940-419	FLr	lineares Gewässer auf einer Weidefläche, rund 5 – 6 m breit, erfüllt mit Glyceria maxima-Röhricht.	-	0,1
325385942-424	FLr	breiterer Graben mit einer insgesamt rund 5 m breiten Schilf-Röhrichtvegetation.	-	0,1
325405940-429	FLr	lineares Gewässer, rund 5 m breiten, mit Glyceria maxima-Röhricht.	-	0,8
325405940-433	FLr	wegbegleitender, rund 4-5 m breiter Graben bzw. lineares Gewässer.	-	0,1
325405940-435	FLr	lineares Gewässer, wegbegleitend und rund 4-5 m breit.	-	0,5

Biotop-nummer	Biotop-code	Biotopbeschreibung	LRT Nr.	Flächen-größe
325405940-440	FLr	lineares Gewässer, wegbegleitend und rund 4-5 m breit.	-	0,8
325405940-443	FLr	lineares Gewässer, wegbegleitend und rund 4-5 m breit.	-	0,1
325405940-426	FKx	Kleingewässer mit runder Grundform und flach verlaufenden Uferböschungen (Durchmesser ca. 10,0 m).	-	< 0,1
325385942-427	FKy	Gewässer von nierenförmiger Grundform, mit flachen Uferböschungen; vermutlich periodisch trockenfallend.	-	< 0,1
325385942-444	FKy	Gewässer von nierenförmiger Grundform, mit flachen Uferböschungen; vermutlich periodisch trockenfallend.	-	< 0,1
325385942-417	FSe	wohl extensiv als Fischteich genutzter flacher See mit naturnaher Ufervegetation am südl. Uferabschnitt.	-	2,5
325385942-418	FSe	langgestrecktes Gewässer (6 x 30 m) in einer Obstwiese, evtl. leicht durchströmt.	-	< 0,1
325385942-420	FSe	langgestrecktes Gewässer (30 x 10 m) im Bereich einer Obstwiese / Obstgarten mit naturnahen Strukturen.	-	< 0,1
325405940-436	FSe	Gewässer auf einer Grünlandfläche mit einer nahezu quadratischen Grundform und sehr flachen Uferböschungen.	-	0,3
325405942-415	NRg	Graben am Deichfuß, rund 4-5 m breit, mit steilen Ufern, Glyceria maxima-, teils auch Phragmites-Röhricht.	-	0,1
325385942-405	NRr	im Bereich eines Grabens und ins benachbarte Grünland (Brache?) eingewandertes Rohrglanzgras-Röhricht.	-	0,1
325385942-407	NRr	ältere Grünlandbrache mit ausgedehntem Rohrglanzgras-Röhricht.	-	0,2
325425940-412	NRr	aufgelassenen Weidefläche, Entwicklung von Phalaris arundinacea- und Glyceria maxima-Röhrichten (NRr/NRg).	-	1,3
325385942-426	NRr	Komplex aus Schilf- und Rohrglanzgras-Röhricht im eingedeichten Vorland.	-	1,3
325405940-428	NRr	extensiv beweidete Fläche (nur in trockenen Sommermonaten) mit Glyceria maxima- und Phalaris arundinacea.	-	2,9
325385942-433	NRr	komplexartiger Bestand aus Rohrglanzgras- und Schilfröhricht und Großseggenried mit Carex riparia.	-	1,6
325405940-437	NRr	ausgedehntes Glyceria maxima-Röhricht im kleinflächigen Wechsel mit Phalaris arundinacea und Phragmites australis.	-	1,9
325385942-440	NRr	ausgedehnter Komplex aus Schilf- und Rohrglanzgras-Röhricht im eingedeichten Vorland.	-	8,3
325405940-446	NRr	Rohrglanzgras-Röhricht am Rande eines Auwaldes, leicht ruderalisiert.	-	0,2
325405940-402	NRs	Graben - rund 3 m breit - erfüllt mit Phragmites-Röhricht; grenzt an Weidegrünland.	-	0,1
325405942-405	NRs	Graben im Bereich einer ausgedehnten Weidefläche. Der Graben ist rund 4-5 m breit und erfüllt mit Röhricht.	-	0,2
325405942-408	NRs	rund 4 m breiter Graben mit geschlossenem Phragmites-Röhricht.	-	0,1
325405942-409	NRs	rund 4 m breiter Graben mit geschlossenem und rund 3 m breitem Phragmites-Röhricht.	-	0,2

Biotope- nummer	Biotope- code	Biotopebeschreibung	LRT Nr.	Flächen- größe
325385942-410	NRs	Priel mit vegetationsfreier Schlickfläche und einem uferbegleitendem Schilf-Röhricht bzw. artenamer Ruderalflur.	1130	1,0
325405942-410	NRs	rund 4 m breiter Graben, seicht fließend und mit geschlossenem und rund 3 m breitem Phragmites-Röhricht erfüllt.	-	0,1
325405942-411	NRs	breiterer Graben (ca. 4 m) mit steilen Uferböschungen und Schilf-Röhricht.	-	0,1
325385942-414	NRs	kleinere ungenutzte Fläche, die zu gleichen Teilen von Schilf- und Rohglanzgras-Röhricht eingenommen wird.	-	0,2
325405942-417	NRs	nicht genutzte Fläche am Deichfuß mit kleinflächig wechselndem Komplex aus Schilf-, Phalaris, Wasserschwaden.	-	1,2
325385942-423	NRs	ausgedehntes Schilfröhricht im eingedeichten Vorland, ehemals als Weidegrünland genutzt und seit Jahren Brache.	-	2,1
325385942-425	NRs	ausgedehntes Schilfröhricht im eingedeichten Vorland, ehemals als Weidegrünland genutzt, seit Jahren Brache.	-	1,2
325385942-439	NRs	ausgedehntes Schilf-Röhricht im Bereich der Eindeichung, ehemals wohl als Grünland genutzt.	-	2,5
325385942-441	NRs	ausgedehntes Schilfröhricht an der Binnenelbe, vermutlich vor der Eindeichung als Weidegrünland genutzt.	-	42,1
325385942-455	NRs	ausgedehnter Komplex aus Schilf- und Rohglanzgras-Röhricht im eingedeichten Vorland.	-	16,4
325405942-401	GFf	nur schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen (GFf).	-	3,7
325405942-403	GFr	schmale Streifen im artenarmen Feuchtgrünland, die deutlich artenreicher sind.	-	0,5
325405940-407	GFf	größere, flache Senke in einer als Weidegrünland genutzten Fläche, durch artenreichen Flutrasen charakterisiert	-	1,2
325405940-411	GFf	schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland genutzten Fläche.	-	4,7
325405940-412	GFf	schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland genutzten Fläche.	-	3,0
325405940-413	GFf	nur schwach charakterisierter - artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland (Schafweide) genutzten Fläche.	-	3,0
325405940-415	GFf	schwach charakterisierter - artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland (Schafweide) genutzten Fläche.	-	1,3
325405940-417	GFf	schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland (Schafweide) genutzten Fläche.	-	2,5
325405940-421	GFr	artenreiches und blumenbuntes Feuchtgrünland (GFr/GFf).	-	2,1
325405940-422	GFf	schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland (Schafweide) genutzten Fläche.	-	2,8
325405940-425	GFf	nur schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland (Schafweide) genutzten Fläche.	-	1,9
325405940-427	GFf	schwach charakterisierter artenreicher Flutrasen auf einer als Weidegrünland (extensiv beweidet) genutzten Fläche.	-	2,3
325405940-431	GFf	große, ebene Weidefläche, mit Pferden und Junggrindern extensiv beweidet, artenreicher Flutrasen (GFf).	-	7,5



Biotope- nummer	Biotope- code	Biotopebeschreibung	LRT Nr.	Flächen- größe
325405940-434	GFf	große, ebene Weidefläche, mit 5 Pferden nur extensiv beweidet, artenreicher Flutrasen (GFf).	-	3,7
325405940-438	GFf	Weidegrünland, extensiv genutzt und von Gruppen durchzogen, mit hohem Grundwasserstand.	-	1,3
325405940-439	GFr	artenreiches und blumenbuntes Feuchtgrünland (GFr/GFf).	-	1,7
325405940-441	GFf	flache, ausgedehnte Geländesenke auf einer extensiv genutzten Weide mit artenreichem Flutrasen (GFf).	-	1,3
325405940-444	GFf	ebene, leicht wechselfeuchte Grünlandfläche, die als Standweide extensiv genutzt wird.	-	1,4
325405940-451	GFr	relativ großflächige, extensiv genutzte Weidefläche mit artenreichem Feuchtgrünland im Komplex mit Flutrasen	-	4,5
325405940-403	GMf	Mähwiese oder -weide mit teils nur schwach charakterisiertem mesophilen Grünland.	6510	0,8
325405940-410	GMf	artenreiches, mesophiles Grünland feuchter Standorte mit Übergängen zum artenreichen Feuchtgrünland (GFr).	6510	0,8
325405940-445	GMf	schwach charakterisiertes mesophiles Grünland; liegt etwas höher und trockener als die umgebenden Grünlandflächen.	-	0,1
325405938-001	GMm	Deichböschung im Binnenland, Wertarten vor allem im oberen Böschungsbereich. Von Schafen beweidet.	-	0,7
325405940-001	GMm	Deichböschung im Binnenland, Wertarten vor allem im oberen Böschungsbereich. Von Schafen beweidet.	-	1,3
325405938-003	GMm	mesophiles Grünland, Mähweide.	6510	6,7

Anlage 3.11: Angaben zu den Schutzgebieten**FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“**

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von etwa 19.280 ha umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbe von der Mündung bis zur Unterelbe bei Wedel. Eingeschlossen in das Gebiet sind auch die Unterläufe von Stör, Krückau, Pinna und Wedeler Au sowie das Vorland von St. Margarethen und die eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch. Teile des Gebietes befinden sich als Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes. Größere Teilflächen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Elbe gehört mit ihren Salz-, Brack- und Süßwasserzonen zum Lebensraumtyp der Ästuarien (1130). Ihr Mündungsbereich wird charakterisiert durch das breite Neufelder Vorland mit Salzwiesen (1330) sowie vorgelagerten Watten, teils mit Quellerbeständen (1140, 1310), Sandbänke (1110) und Flachwasserzonen im Bereich des Medemgrundes. Die Sandbank des Medemgrundes fällt bei Niedrigwasser teilweise trocken. Die gesamte Elbmündung ist gekennzeichnet durch eine Durchmischung des Süßwassers der Elbe mit dem Salzwasser der Nordsee. Insbesondere für die Fischart Finte (*Alosa fallax*) bildet dieser Bereich einen bedeutsamen Teil-Lebensraum. Der Medemgrund ist zudem Ausgangspunkt für die Seehund-Besiedlung elbaufwärts bis Hamburg. Der Flusslauf der Elbe setzt sich mit zahlreichen Nebenläufen, den Inseln Rhinplate, Pagensand, Auberg-Drommel und Neßsand sowie dem Deichvorland bis zur Landesgrenze von Hamburg bei Wedel fort. Charakteristisch für diesen Abschnitt der Elbe sind Süß- und Brackwasserwatten, Schlammbänke, Wattflächen (1140), Flachwasser- und Unterwasserbereiche, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren (6430), Vorlandbereiche zum Teil mit Salzwiesen (1330), Sand- und Schlickinseln sowie tidebeeinflusste Elb-Nebenarme. Gewässerbegleitend kommen Reste des prioritären Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Auwältern (91E0) und Hartholzauwältern (91F0) sowie Wiesen vor. Magere Flusstalwiesen (6510) mit Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) treten z. B. im Bereich der Wedeler Marsch auf. Sie zeichnen sich durch weitere seltene Arten wie die Schachblume (*Fritillaria meleagris*) aus. Der als prioritäre Pflanzenart eingestufte Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) kommt weltweit nur an der Unterelbe im Bereich des Schlickwatts vor. Unter den die Elbe bzw. ihre Nebenläufe besiedelnden Tierarten sind die Fischarten Maifisch (*Alosa alosa*), Rapfen (*Aspius aspius*), Lachs (*Salmo salar*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) besonders hervorzuheben. Des Weiteren kommen Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meer-neunauge (*Petromyzon marinus*) vor. Als Rast- und Brutgebiet für eine äußerst artenreiche Vogelgemeinschaft hat das Elbästuar internationale Bedeutung. Die eingedeichten Teile der Haseldorfer und Wedeler Marsch unterliegen in Teilbereichen noch dem Tideeinfluss. Der Wasserstand wird über das Sperrwerk der Wedeler Au reguliert. Bei einem Wasserstand von mehr als NN + 2,10 m wird das Sperrwerk geschlossen. Die Bereiche westlich der Straße zum Klärwerk Hetlingen sind nicht mehr von der Tide beeinflusst. Hier wird der Wasserstand im Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe“ nach den Zielen des Naturschutzes reguliert. Die Flussmarschen werden von zahlreichen Prielen und Gräben durchzogen und sind überwiegend durch Grünlandnutzung gekennzeichnet. Die Unterläufe von Stör, Krückau, und Pinna sind oberhalb ihrer jeweiligen Sperrwerke durch einen flussaufwärts abnehmenden Tideeinfluss gekennzeichnet. Höhere Wasserstände und Sturmfluten beeinflussen die Flüsse aufgrund der Sperrwerke an ihren Mündungen nicht mehr. Entlang der Ufersäume finden sich stellenweise feuchte Hochstaudenfluren (6430). Die Wedeler Au zählt bis Wedel als Tidefluss zum



Lebensraumtyp „Ästuarien“. Oberhalb von Wedel verläuft die Au weitgehend naturnah mit Vorkommen typischer Unterwasservegetation (3260). Der Talraum der Wedeler Au wird von einem kleinräumig strukturierten Mosaik unterschiedlicher Lebensräume eingenommen. Neben dem Gewässerlauf selbst sind Quellen, Grünländer, Seggenbestände, Röhrichte, sowie Bruchwälder ausgeprägt. An der Grenze zur Hansestadt Hamburg sind in einem größeren bewaldeten Dünengebiet noch Restbestände mit Vorkommen von Sandheiden (2310) vorhanden. In nassen Dünentälern tritt kleinfächig Moorwald (91D0) als prioritärer Lebensraumtyp auf. Insgesamt bildet die Unterelbe zusammen mit den tidebeeinflussten Unterläufen ihrer Nebenflüsse das größte und am besten erhaltene Ästuar Deutschlands und ist daher besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzender Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem. Insbesondere sollen möglichst ungestörte Übergänge von den Flusswatten bis zu den tidebeeinflussten Hartholzauenwäldern und den von Prielen durchzogenen Grünlandflächen erhalten werden.

Für die Arten Schierlings-Wasserfenchel und Maifisch soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

(Quelle: Gebietssteckbrief:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/2323-392.pdf>)

Vogelschutzgebiet DE 2323-401 „Unterelbe bei Wedel“

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 7.426 ha umfasst den schleswig-holsteinischen Teil der Elbmündung mit dem Neufelder Vorland sowie weite Teile des Elbästuars. Hierzu gehören die Unterelbemitt den eingelagerten Inseln zwischen der Mündung der Krückau und der Stadt Wedel, die Mündungsbereiche der Pinnau und der Stör, sowie die eingedeichte Haseldorf und Wedel Marsch. Teile des Gebietes befinden sich als Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes. Einige Teilbereiche sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Elbästuar ist ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet. Die Elbmündung ist gekennzeichnet durch eine Durchmischung des Süßwassers der Elbe mit dem Salzwasser der Nordsee. Ihr Mündungsbereich wird charakterisiert durch das breite Neufelder Vorland mit seiner typischen Abfolge von Grünland, Röhricht, Watten und Flachwasserbereichen. Für den Flusslauf der Elbe von der Mündung der Krückau bis Wedel sind Süß- und Brackwasserwatten, Schlammbänke, Flachwasser- und Unterwasserbereiche, Röhrichte, Vorlandbereiche, Sand- und Schlickinseln sowie tidebeeinflusste Elb-Nebenarme charakteristisch. Gewässerbegleitend kommen kleine Auwälder und ausgedehnte Feuchtwiesen vor. Die Unterläufe von Stör und Pinnau sind oberhalb ihrer jeweiligen Sperrwerke durch einen flussaufwärtsabnehmenden Tideeinfluss gekennzeichnet. Entlang der Ufer finden sich feuchte Niederungen. Dem Mündungsbereich der Stör bei Glückstadt sind ausgedehnte Wattflächen vorgelagert. Die eingedeichten Teile der Haseldorf und Wedeler Marschunterliegen in Teilbereichen noch dem Tideeinfluss. Der Wasserstand wird über das Sperrwerk der Wedeler Au reguliert. Die Flussmarschen werden von zahlreichen Prielen und Gräben durchzogen und sind überwiegend durch Feuchtgrünländer gekennzeichnet. Das Neufelder Vorland nimmt innerhalb des Gesamtgebietes eine Sonderstellung ein, da es bereits deutlich von der Nordsee beeinflusst ist. Das Artenspektrum weicht daher von den übrigen Gebietsteilen ab. Dies zeigt sich insbesondere an der Vielzahl der rastenden Watvogelarten wie Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Sanderling und Sandregenpfeifer. Ihre bevorzugten Rastgebiete liegen im Bereich der Schlick- und Schlammmassen, der Watten, der Nasswiesen und der Flachwasserzonen. Für mausernde Brandgänse hat das Gebiet internationale Bedeutung. Hinzu kommen rastende Enten und Gänse sowie brütende und rastende Seeschwalbenarten wie Fluss-, Trauer- und Lachseeschwalbe. Ihre Brutplätze liegen insbesondere auf vegetationsarmen Flächen im Bereich der Vorländer und Inseln. Im Neufelder Vorland brütet auch der Säbelschnäbler. Die anderen Teile des Vogelschutzgebietes sind bedeutsam für rastende und überwinternde Gänse und Enten wie Nonnengans, Ringelgans, Blässgans, Graugans, Krickente und Spießente. Ihre Rast- und Nahrungsgebiete liegen insbesondere im Bereich der Grünländer, Überschwemmungsflächen, vegetationsreichen Gewässer, Wattflächen und Äcker. Als Schlafplätze dienen Flachwasserbereiche, Wattflächen, Nebengewässer der Elbe oder Überschwemmungsflächen. Neben den bereits genannten Gänse- und Entenarten ist die Unterelbe mit ihren Nebenläufen bedeutsam als Rast- und Überwinterungsgebiet für Schwäne wie Singschwan und Zwergschwan. Des Weiteren rasten Zwersäger, Kampfläufer und Goldregenpfeifer in bedeutender Anzahl im Bereich der Unterelbe. Zwergmöwen und Seeschwalben ziehen hier mit sehr großen Anteilen ihres Gesamtbestandes alljährlich durch. In den ausgedehnten Flussmarschen und Niederungen treten Brutvogelarten des Grünlandes wie unter anderem Weißstorch, und Wachtelkönig auf. Unter den Brutvögeln der Uferrandzone sind insbesondere Rohrweihe und Rohrdommel als Röhrichtbewohnende Arten zu nennen. Schilfreiche Weidengebüsche dienen dem Blaukehlchen als Brutplatz.



In dichten Verlandungsgesellschaften von Stillgewässern brütet das Tüpfelsumpfhuhn. Der Eisvogel findet vereinzelt geeignete Lebensräume im Bereich kleiner Abbruchkanten an Gewässerrändern oder in Wurzelstellern umgestürzter Bäume. Vereinzelt brüten Greifvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Wanderfalke im Gebiet. Der Neuntöter kommt im Gebiet verteilt als Brutvogel im Bereich kleiner Gebüsche und Einzelgehölze vor. Das Gesamtgebiet ist aufgrund des Vorkommens zahlreicher Brut- und Rastvogelarten sowie als Überwinterungsgebiet unter anderem für Gänse besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unterelbe als Brutgebiet für Blaukehlchen, Flusseeschwalben, Vögel des Grünlands und der Röhrichte sowie als Rastgebiet insbesondere für Watvögel, Seeschwalben und Enten.

Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft. Hierzu gehören insbesondere die Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die besonderen Bedingungen und das Artenspektrum des Neufelder Vorlandes durch den deutlichen Nordseeeinfluss sind zu erhalten. Des Weiteren sollen die Grünländer als Brutgebiet für Wiesenvögel, Nahrungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten und wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänsearten erhalten werden. Hierzu sind ausreichend hohe Wasserstände und eine möglichst extensive Nutzung im Bereich der Marschen besonders wichtig. Die Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebietsteile ist anzustreben

Quelle: Gebietssteckbrief::

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/2323-402.pdf>



NSG „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“

NSG „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“

**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
"Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland"
Vom 22. März 2000**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 19 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 38 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das ehemalige Elbvorland zwischen Scholenfleth und Hetlingen, dem Randgraben und dem Landesschutzdeich, die dem Landesschutzdeich vorgelagerten Vorlandflächen sowie die Sände Bishorster Sand und Twielenflether Sand, das Fährmannssander Watt und die Elbinseln Drommel und Auberg in den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und auf dem Gebiet der Stadt Wedel, Kreis Pinneberg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland" unter Nummer 34 in das im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

(3) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997

(ABI. EG Nr. L 223 S. 9) und wird hiermit zum Vogelschutzgebiet erklärt.

(4) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume im Sinne des Anhangs I und Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABI. EG Nr. L 305 S. 42), darunter auch solche, die in den Anhängen als prioritär bezeichnet sind.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 2.160 ha groß und wird wie folgt begrenzt:



Ausgehend von der Nordspitze an der Pinnau-Mündung verläuft die Grenze im Uhrzeigersinn entlang des Pinnau-Dammes bis an den Landesschutzdeich in Höhe des Sperrwerkes, von dort aus in südlicher Richtung am äußeren Fuß des Landesschutzdeiches bis südlich Scholenfleth. Die Grenze knickt hier nach Nordosten ab und verläuft anschließend in vorwiegend südöstlicher Richtung auf der dem Naturschutzgebiet zugewandten Seite des Randgrabens, mit Ausnahme zweier Teilstücke, wo die Grenze zwei Flächen nördlich und östlich des Randgrabens umfaßt, bis zum Priel "Kiebitzritt", folgt diesem nach Südwesten bis zu der Haseldorfer Binnenelbe, folgt dem Verlauf der Haseldorfer Binnenelbe in Richtung Südost bis zur Kreuzung an der Kläranlage Hetlingen, schwenkt von dort Richtung Nordwest, verläuft parallel der Straße und trifft auf den Deich nördlich des Gutes auf der Hetlinger Schanze. Daraufhin erreicht die Grenze zunächst entlang des halbkreisförmig, dann entlang des in nordwestlicher Richtung verlaufenden Deiches wieder den Landesschutzdeich, folgt diesem am äußeren Fuß in südöstlicher Richtung bis zur Mündung der Wedeler Au in die Elbe, knickt dann nach Südwesten ab und verläuft in nordwestlicher Richtung auf der Linie des Seekartennulls (Kartennulllinie) bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

(2) Ausgenommen vom Schutz sind das Gebiet des Haseldorfer Hafens einschließlich seiner Nebenanlagen sowie das Gebiet des Sportboothafens Hetlingen.

(3) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt.

Der Fahrwasserverlauf der Elbe unterliegt im Bereich des Naturschutzgebietes morphologischen Veränderungen, so dass die Abgrenzung des Naturschutzgebietes nach Absatz 1 zum Fahrwasser von dem jeweiligen, in der Seekarte eingetragenen Seekartennull (Kartennulllinie) abhängig ist. Die Kartennulllinien sind der aktuellen Seekarte des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg zu entnehmen.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten Blatt 1 bis 17 im Maßstab 1:5.000, sowie in Blatt 18, einem Ausschnitt aus der Seekarte Nummer 47, im Maßstab 1:30.000, rot eingetragen.

Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Oberste Naturschutzbehörde, 24106 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Landrat des Kreises Pinneberg
 - Untere Naturschutzbehörde -,
25421 Pinneberg,
2. Amtsvorsteher des Amtes Haseldorf,
25489 Haseldorf,
3. Bürgermeister der Stadt Wedel,
22880 Wedel,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus der naturnahen Flussuferlandschaft der Elbe, die in Teilen durch die Vordeichung verändert wurde. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet von gesamtstaatlich-repräsentativer und internationaler Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,

1. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Ganzheit zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
2. die ausgedehnten Röhricht- und Hochstaudenbestände,
3. die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände wie Weidengebüsche und Tideauwälder,
4. die Haseldorf Binnenelbe mit den zugeordneten Seitenarmen, Prielen und Gräben sowie die sonstigen Gewässer- und Überschwemmungsflächen,
5. die naturnahen Feuchtgrünlandflächen,
6. die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch die hier brütenden und rastenden sowie durchziehenden Vogelarten,
7. das für den Naturraum typische Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen und
8. die für den Naturraum typischen natürlichen, dynamischen Prozesse,
9. die eingedeichten Flächen als Feuchtgebiet, insbesondere auch durch Wiederherstellung des Tideeinflusses, zu entwickeln und zu erhalten.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;

4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern; insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
16. die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten oder außerhalb der dafür bestimmten Wege Rad zu fahren oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren;
20. auf den Flächen des unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzenden Landesschutzdeiches einschließlich der nach § 65 des Landeswassergesetzes zum Deichzubehör gehörenden Schutzstreifen der in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten Blatt 2, 6, 13 und 16 mit den Buchstaben A bis B und C bis D gekennzeichneten Abschnitte Ballone, Drachen oder Flugmodelle aufsteigen oder landen zu lassen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete landwirtschaftliche Nutzung des Feuchtgrünlandes nach Maßgabe der mit den Nutzungsberichtigten abgestimmten Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt; nicht zulässig ist es, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, die Flächen umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel oder Dünger aufzubringen;

2. die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf den Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes ;

3. die Binsennutzung auf den in der Übersichtskarte sowie in der Abgrenzungskarte Blatt 18 in schräg unterbrochener Schraffur dargestellten Flächen nach Maßgabe der mit den Nutzungsberichtigten abgestimmten Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt; die naturverträglich zu nutzenden Bestände sind jährlich von der unteren Naturschutzbehörde festzulegen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung des

a) Jagdreiches im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf den östlich des Landesschutzdeiches gelegenen Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die einen Eigenjagdbezirk bilden, auf Schalenwild und Füchse in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November eines jeden Jahres bis zum Ablauf des den Eheleuten Wolfgang Dallwitz-Wegner und Renata Dallwitz-Wegner durch Kaufvertrag zwischen der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft m.b.H. und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein vom 7. November 1979, Urkundenrollen- Nummer 3312, zugestandenen Jagdrechts;

b) Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes ;

unberührt bleibt die ganzjährig zulässige Bejagung von Wildkaninchen und Füchsen, soweit dies für die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen, insbesondere des Landesschutzdeiches erforderlich ist;

5. die ordnungsgemäße Ausübung

a) der Fischerei im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes oder der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern in der gültigen Fassung getroffen sind; nicht zulässig ist es, die Fischerei vom Ufer aus auszuüben;

b) des Fischfangs mit der Handangel von dem in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte, Blatt 7, durch Kreuzsignatur gekennzeichneten Uferabschnitt des Randgrabens aus in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres;

6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer

a) auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerpfliegeplanes nach § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,

b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes;

7. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

8. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes einschließlich der Klei- und Sodenentnahme im Vorland sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten; nicht zulässig sind solche Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind;

9. das Entfernen von Baumstämmen oder Baumstümpfen im Deichvorland, soweit dies aus Gründen der Deichsicherheit erforderlich ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

10. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigten oder zulässigerweise ohne Genehmigung errichteten baulichen Anlagen einschließlich der Flächen, die zum engeren Nutzungsbereich gehören;

11. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Abwasserleitung der Kläranlage Hetlingen;

12. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Erdgas-Transportleitung Elbe/Nord-Tornesch;

13. die Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes ; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;

14. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Wasserflächen durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;

15. das Betreten, das Lagern und das Baden sowie das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen auf dem von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Abschnitt des Elbufers bei der Hetlinger Schanze;

16. das Betreten und Befahren des Landesschutzdeiches sowie der Deichwege nach Maßgabe der Bestimmungen des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes;

17. das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen und der Aufenthalt im Rahmen des Wassersports an dem örtlich gekennzeichneten Uferabschnitt der Elbinsel Auberg, der in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten schräg schraffiert dargestellt und mit dem Buchstaben K gekennzeichnet ist, in der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres;

18. das Betreten der Wattflächen durch die Boots- oder Schiffsführer trocken gefallener Wasserfahrzeuge ausschließlich zur Betreuung dieser Wasserfahrzeuge;

19. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Naturschutzgebiets, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt, bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale ist §16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten,

20. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Tideeinflusses.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

a) von geophysikalischen Messungen und

b) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme;

2. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes ;

3. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;

4. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten;

5. die Aufstellung und Benutzung von Zelten in dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 genutzten Uferabschnitt der Elbinsel Auberg für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September eines jeden Jahres im Rahmen der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes , wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu nachhaltigen Störungen der Pflanzen- und Tierwelt führen können; dabei sind die Bestimmungen des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten;

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 13 und des § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzwecks erforderlich ist; dieses gilt nicht für die Wasservogeljagd.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vor- sätzlich entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
 2. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunun- gen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich ändert;
 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Lan- desbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
 6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließge- schwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maß- nahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaf- fenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die be- stehende Grundstücksentwässerung verändert;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachtei- lig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutz- gebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig an- derweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
 14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt;
 15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren lässt;
 16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;



17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege betritt oder außerhalb der dafür bestimmten Wege Rad fährt oder im Naturschutzgebiet reitet oder fährt.
20. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 auf den Flächen des unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzenden Landesschutzdeiches einschließlich der nach § 65 des Landeswassergesetzes zum Deichzubehör gehörenden Schutzstreifen der in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten Blatt 2, 6, 10 und 16 mit den Buchstaben A bis B und C bis D gekennzeichneten Abschnitte Ballone, Drachen oder Flugmodelle aufsteigen oder landen lässt;
- (2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt auch, wer
1. vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vornimmt;
 2. fahrlässig nicht erkennt, dass er die in § 7 Abs. 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten

1. die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland" vom 12. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), geändert gemäß Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), und
2. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 277) zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 04. Mai 1988 (Elmshorner Nachrichten vom 10. Mai 1988), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft,

außer Kraft.

Anlage 1:



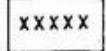
	Binsennutzung gemäß § 5 Abs.1 Nr.3 zulässig
	Fischfang mit der Handangel gemäß § 5 Abs.1 Nr.5 Buchst. b zulässig
	Anlanden gemäß § 5 Abs.1 Nr.17 zulässig
	Deichabschnitte gemäß § 4 Abs.1 Nr.20 und § 7 Abs.1 Nr.20

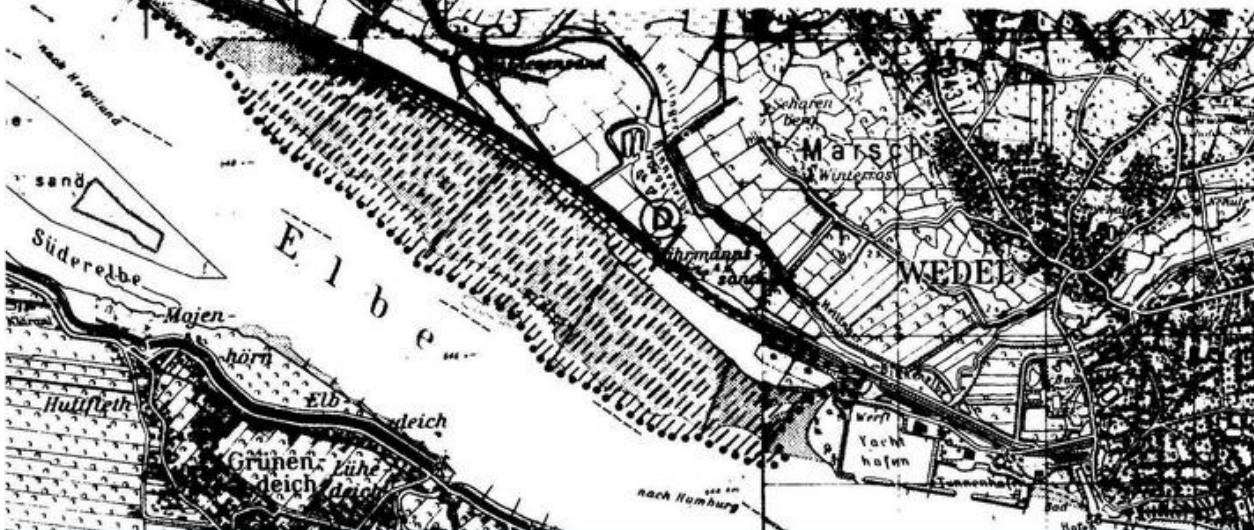
ÜBERSICHTSKARTE Blatt 1
Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
Hasedorfer Binnenelbe mit Elbvorland
Auszug aus den TK L2322, L2522 1 : 50.000
mit Genehmigung der Landesvermessungsämter
Schleswig-Holstein und Niedersachsen (LGN)



Anlage 2:



	Binsennutzung gemäß § 5 Abs.1 Nr.3 zulässig
	Fischfang mit der Handangel gemäß § 5 Abs.1 Nr.5 Buchst. b zulässig
	Anlanden gemäß § 5 Abs.1 Nr.17 zulässig
	Deichabschnitte gemäß § 4 Abs.1 Nr.20 und § 7 Abs.1 Nr.20
<p>ÜBERSICHTSKARTE Blatt 2 Anlage zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet <u>„Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“</u> Auszug aus den TK L2322, L2324, L2522, L2524 1 : 50.000 mit Genehmigung der Landesvermessungsämter Schleswig-Holstein und Niedersachsen (LGN)</p>	



Quelle: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de>



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 1

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur-Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBI. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nr. 4 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 9.400 ha groß und umfaßt die Gemarkungssteile Elmshorn, Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Wedel und Schulau.

(2) Das Gebiet liegt im westlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel und wird

im wesentlichen gegliedert durch die Krückau und die Pinnau. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im Norden -im Gemeindegebiet Raa-Besenbek- durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinburg, im Westen durch die Naturschutzgebiete „Eschschallen im Seestermüher Vorland“ sowie „Haseldorf Binnenelbe mit Elbvorland“, im Osten durch den Geesthang entlang der Bundesstraße B 431 zwischen Elmshorn und Wedel und im Süden durch das Stadtgebiet Wedels. In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und rot unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in drei Abgrenzungskarten -Karte Nr. 1 bis Nr. 3- im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Satz 1 genannten drei Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 rot eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Elmshorn-Land in 25335 Elmshorn, des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege, des Amtes Haseldorf in 25489 Haseldorf, der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn, der Stadt Uetersen in 25436 Uetersen und der Stadt Wedel in 22880 Wedel niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 2

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nummer H 200-152.3|2221 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen.

Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflußten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt.

Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten.

Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendorfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen.

Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur und Ackerflächen.

Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf.

Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt.

Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflußten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst.

Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalem Schutzgebieten.

Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensivere Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz.

Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt.

Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 3

unter Berücksichtigung der ordnungsge-
mäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu
sichern und soweit erforderlich im Sinne
des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes
Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die tidebeeinflußten Fließgewässer,
orientiert an ihrem ursprünglichen, naturna-
hen Zustand, zu erhalten und zu entwi-
ckeln,

1.2 einen durchgängigen, natürlich ausge-
prägten Uferrandstreifen zu entwickeln,

1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere
Sportbootnutzung, auf vorhandene Berei-
che zu konzentrieren,

1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlan-
des aus Gründen des Artenschutzes zu
erhalten bzw. auszuweiten und zu entwi-
ckeln und die Bewirtschaftung des
Feuchtgrünlandes zu extensivieren.

2. in der Randzone

2.1 die offenen, zusammenhängenden
Grünlandbereiche für das Landschaftsbild
zu erhalten,

2.2 diese charakteristische Kulturlan-
dschaftsform für die Eigenart und Schönheit
des Landschaftsbildes zu erhalten,

2.3 den Marschbereich mit seiner charak-
teristischen Beet- und Gruppenstruktur
sowie dem geomorphologisch bedeutsa-
men Übergang zur Geest zu erhalten,

2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu
erhalten und zu entwickeln,

2.5 Gewässer und deren Randbereiche
naturnah zu entwickeln,

2.6 die historischen Marschhufendorfstruk-
turen in Abwechslung mit unbebauten
Grünzonen (Landschaftsfenster) für das
Landschaftsbild zu erhalten,

2.7 die Landschaft für die naturbezogene
Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze
und auch Einzelbäume zu erhalten.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind
alle Handlungen verboten, die den Cha-
rakter des Gebietes verändern können
oder dem besonderen Schutzzweck zuwi-
derlaufen, insbesondere, wenn sie den
Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß
beeinträchtigen oder das Landschaftsbild
verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen
auf baulich bisher nicht genutzten
Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnan-
lagen und sonstige Verkehrsflächen mit
festem Belag anzulegen, ausgenom-
men Windenergieanlagen,
2. die Errichtung oder wesentliche Ände-
rung von Windenergieanlagen, ausge-
nommen in den gekennzeichneten Vor-
ranggebieten für Windenergienutzung,
3. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstel-
lungs-, Camping-, Golf-, Sport- und
Bootsliegeplätzen, Badestellen und
Stegen sowie sonstigen Plätzen, mit
Ausnahme von nichtbefestigten, land-
wirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu
einer Größe von 300 m²,
4. die Gewinnung von oberflächennahen
Bodenschätzten oder Vornahme sonsti-
ger Abgrabungen, Aufschüttungen,
Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen
sowie die Bodengestalt auf andere Art
wesentlich zu verändern, wenn die be-
troffene Bodenfläche mehr als
1.000 m² oder die zu verbringende
Menge mehr als 30 m³ beträgt,
5. Benutzungen des Grundwassers
(durch z.B. Einleiten von Stoffen, Ent-
nahmen, Aufstauen, Absenken und



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 4

- Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
 7. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).
- (2) In der Kernzone ist darüber hinaus verboten:
1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
 2. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
 3. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht,
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
 5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der da-

für bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verbots des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt:

1. die Beseitigung von Gebüschenbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
2. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht,
3.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 5

- | | |
|--|--|
| <p>oberirdischen Gewässern,</p> <ul style="list-style-type: none">- den Ausbau von oberirdischen Gewässern,- Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird, ohne Frostschutzberegnungsvorhaben, <p>4. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdbo-
den,</p> <p>5. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,</p> <p>6. die wesentliche Änderung von Hafen-
anlagen sowie die Errichtung gemein-
schaftlicher Anlagen (Bootsliege-
plätze) nach Maßgabe des § 37
Abs. 1 LNatSchG,</p> <p>7. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseiti-
gung von Parkanlagen und Baumgrup-
pen.</p> <p>(2) Nur in der Randzone können für fol-
gende genehmigungsbedürftige Hand-
lungen Ausnahmen zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wesentliche Änderung der in § 4
Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen und
Windenergieanlagen sowie für die Er-
richtung nach § 35 des Baugesetzbu-
ches bevorrechtigt im Außenbereich zu-
lässiger baulichen Anlagen inklusive al-
ler Windenergieanlagen und deren
Baunutzungsänderung, auch wenn die | <p>Änderung oder Errichtung keiner bau-
rechtlichen Genehmigung oder Anzeige
bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none">2. die wesentliche Änderung der in § 4
Abs. 1 Nr. 3 genannten Anlagen sowie
die Errichtung von sonstigen Plätzen
über 300 m²,3. die Neuschaffung oder Beseitigung
von Anlagen zur Fischzucht,4. die Errichtung oder wesentliche Ände-
rung von freistehenden Einfriedigun-
gen und Einzäunungen in anderer als
der für die Weidetierhaltung üblichen
und von Forst- oder Baumschulkultu-
ren in anderer als für diese üblichen
sowie in einer nicht landschaftsge-
rechten Art,5. die Aufstellung von Zelten oder
Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb
der dafür bestimmten Plätze nach
Maßgabe des § 36 LNatSchG,6. die Durchführung von Veranstaltungen
außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen,
die mit erheblichem Lärm verbunden
sind oder auf andere Weise die Ruhe
der Natur oder den Naturgenuss stören
können (z.B. durch Modellflugkörper,
motorsportliche Veranstaltungen, Berei-
ten von Geländestrecken), soweit diese
naturverträglich sind,7. die Neuanlage von gärtnerischen Kul-
turflächen mit Ausnahme von Flächen,
die der ordnungsgemäßen landwirt-
schaftlichen Bodennutzung dienen,
sowie die Neuanlage von Weih-
nachtsbaum- und Schmuckkreiskultu-
ren außerhalb des Waldes. |
|--|--|

§ 6 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutz-
gesetzes ordnungsgemäße land-,
forst- und fischereiwirtschaftliche so-
wie erwerbsgärtnerische Bodennut-
zung,



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 6

2. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
3. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
4. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
5. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdreiches und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8 Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geld-



Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 7

büße bis zu DM 100.000,-- nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
bestehender Verordnungen**

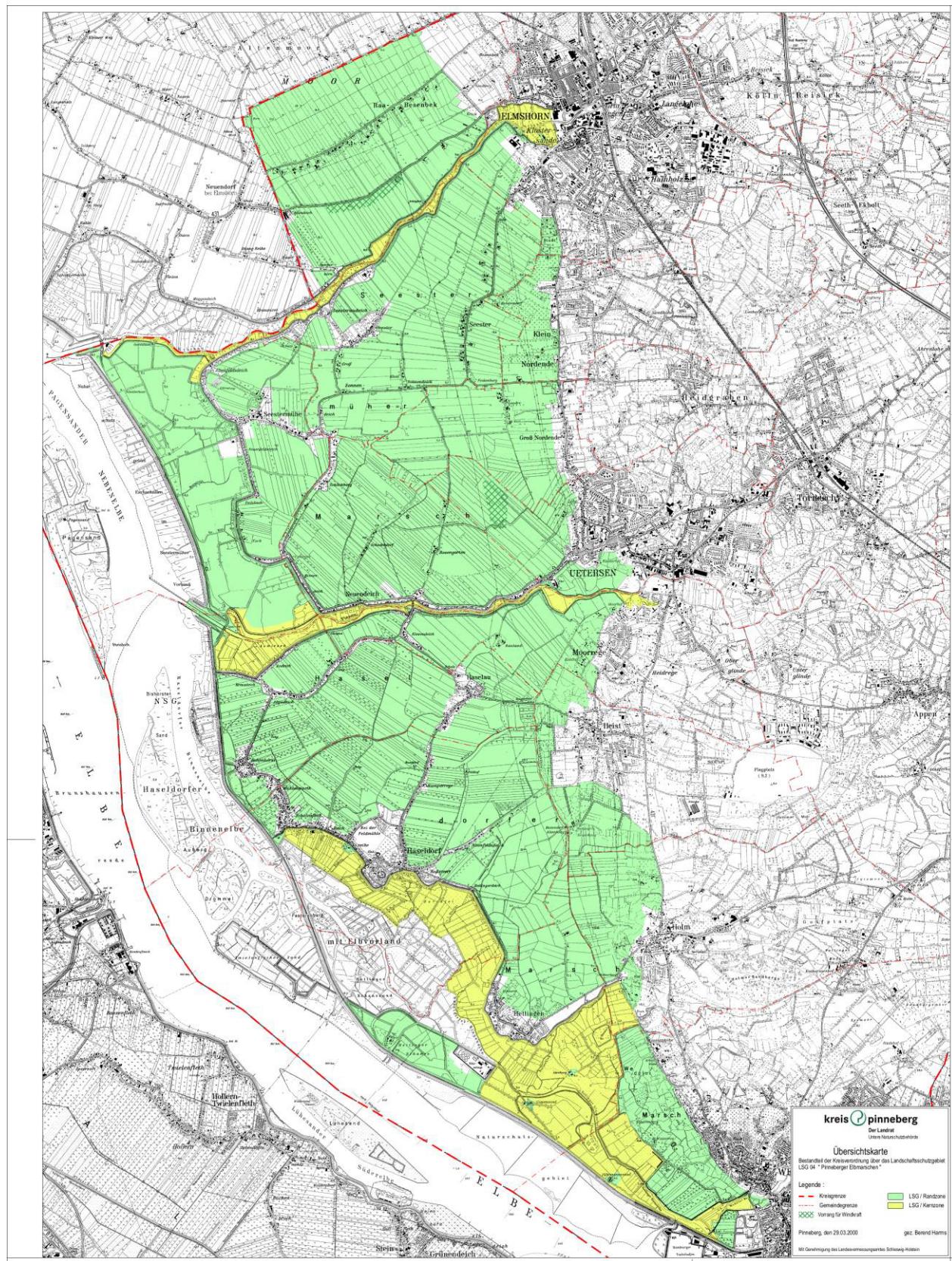
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 04. Mai 1988, so weit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den 29.03.2000.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Berend Harms



Quelle: https://www.elmshorn.de/media/custom/2054_736_1.PDF?1338894755



Legende

 Untersuchungsraum

Litoralzonen

Eulitoral

Sublitoral

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

ANLAGE: 4 BLATT: 1.1 MAßSTAB: 1:16000

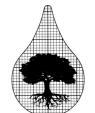
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

DARSTELLUNG: Tideeinfluss: Ausdehnung der
Litoralzonen Maximal-Szenario

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 15.09.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russee Weg 54
24111 Kiel





Legende

 Untersuchungsraum

Litoralzonen

 Eulitoral

 Sublitoral

Die Flächen der Supralitoralzone sind nicht dargestellt, da nicht genau gesagt werden kann wie groß die Ausdehnung dieser sein wird.

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

ANLAGE: 4 BLATT: 1.2 MAßSTAB: 1:16000

PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

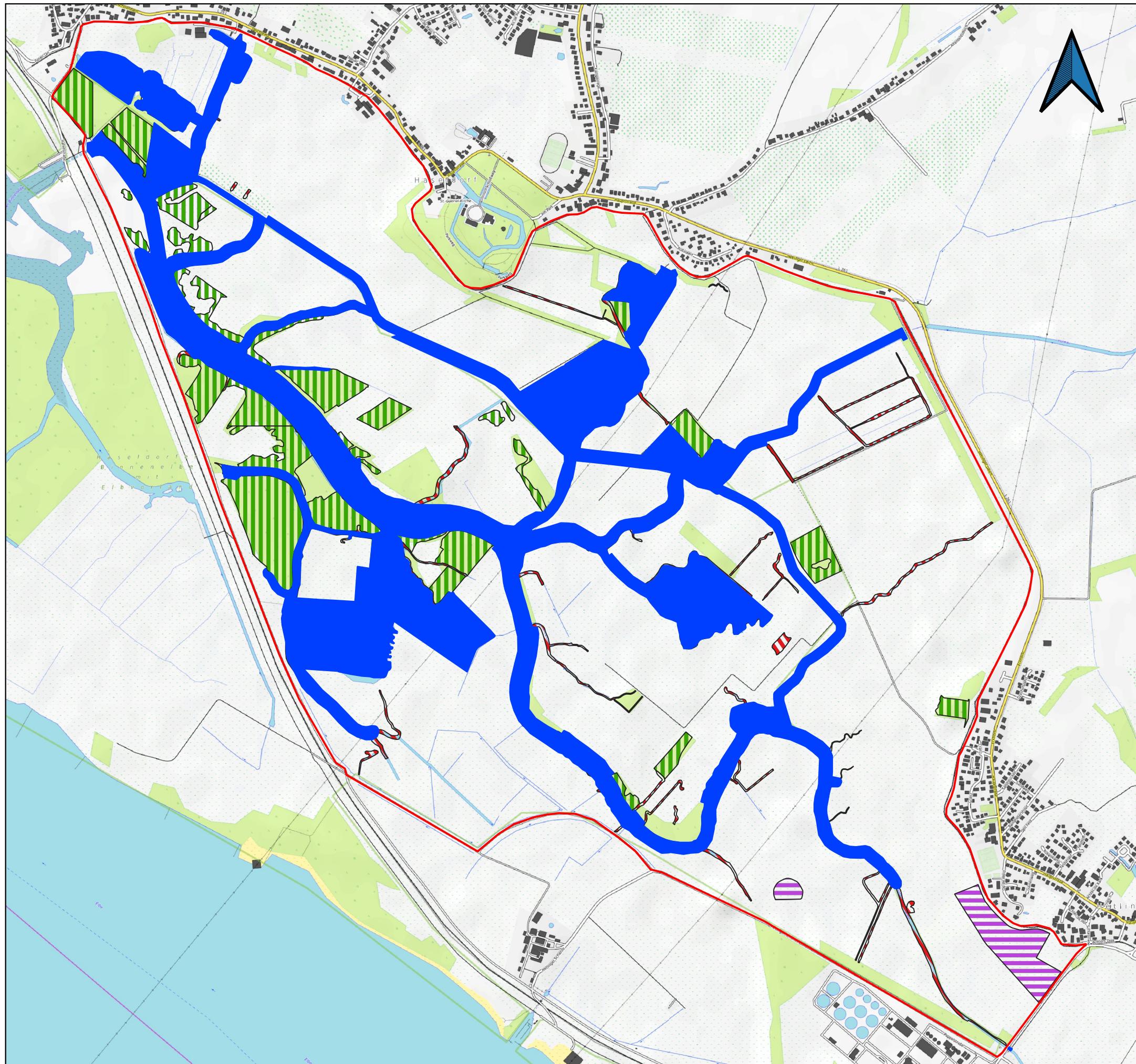
DARSTELLUNG: Tideeinfluss: Ausdehnung der
Litoralzonen Optimierte Variante

AUFTAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 15.09.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russee Weg 54
24111 Kiel





Legende

■ Untersuchungsraum

Durch Planung erntstandene Lebensraumtypen

■ 1130 - Ästuar

Lebensraumtypen Bestand

■ 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

■ 91E0* - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

■ 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Datenabfrage Biotoptypen LLUR:
23.03.2020

ANLAGE: 4 BLATT: 2.1 MAßSTAB: 1:16000

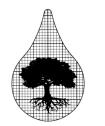
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

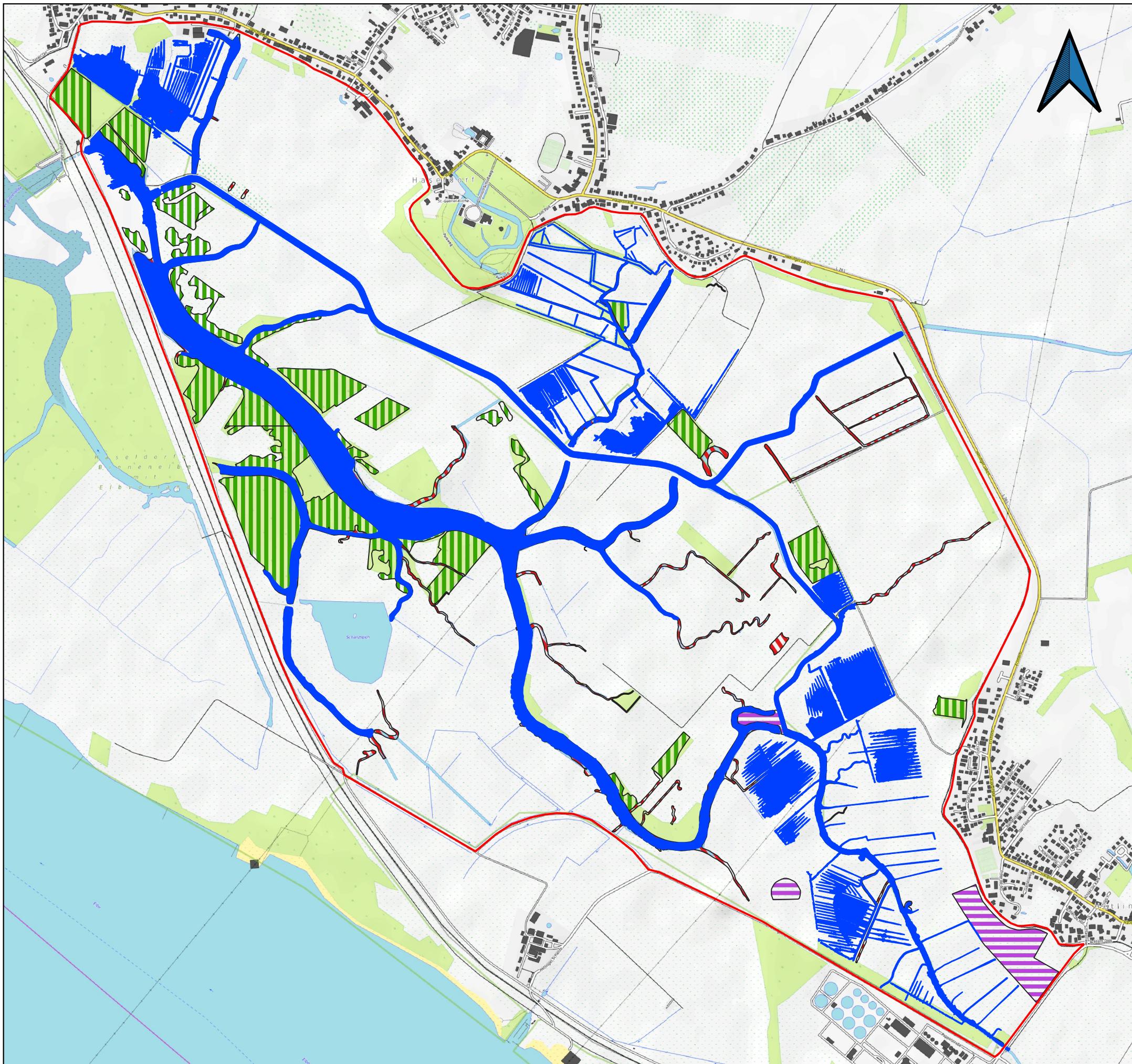
DARSTELLUNG: Tideeinfluss: Verteilung der
Lebensraumtypen Maximal-Szenario

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 15.09.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

■ Untersuchungsraum

Durch Planung erntstandene Lebensraumtypen

■ 1130 - Ästuar

Lebensraumtypen Bestand

■ 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

■ 91E0* - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

■ 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Die Entwicklung der unregelmäßig überschwemmten Flächen (ebenfalls LRT Ästuar) ist nicht dargestellt, da die flächenmäßige Ausdehnung im aktuellen Planungszustand nicht prognostiziert werden kann.

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

Datenabfrage Biotoptypen LLUR:
23.03.2020

ANLAGE: 4 BLATT: 2.2 MAßSTAB: 1:16000

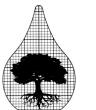
PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch

DARSTELLUNG: Tideeinfluss: Verteilung der
Lebensraumtypen Optimiertes
Szenario

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 15.09.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

■ Untersuchungsraum

Planung geschützte Tide-Biotope

- FFn - Sonstiger naturnaher Fluss
- FWo - Vegetationsarmes Windwatt
- FWs, FWb - Süßwasserwatten und –priele mit Röhrichtvegetation

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

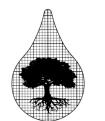
ANLAGE: 4 BLATT: 3.1 MAßSTAB: 1:16000

PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch
DARSTELLUNG: Tideeinfluss: Verteilung der
geschützten Tide-Biotope
Maximal-Szenario

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 15.09.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Legende

■ Untersuchungsraum

Planung geschützte Tide-Biotope

- FFn - Sonstiger naturnaher Fluss
- FWo - Vegetationsarmes Windwatt
- FWs, FWb - Süßwasserwatten und –priele mit Röhrichtvegetation

Die Entwicklung der unregelmäßig überschwemmten Flächen ist nicht dargestellt, da die flächenmäßige Ausdehnung und die sich dann ergebende Entwicklung im aktuellen Planungszustand nicht prognostiziert werden kann.

Hintergrundkarte:
OpenTopoMap - OpenStreetMap Lizenz
CC-BY-SA 2.0

ANLAGE: 4 **BLATT: 3.2** **MAßSTAB: 1:16000**

PROJEKT: Machbarkeitsstudie
Haseldorfer Marsch
DARSTELLUNG: Tideeinfluss: Verteilung der
geschützten Tide-Biotope
Optimiertes Szenario

AUFTRAGGEBER: **VERFASSER:** **DATUM:** 15.09.2020

BBS
Forum Tideelbe
Mattentwiete 5
20457 Hamburg

Büro Greuner-Pönische
Russeer Weg 54
24111 Kiel

